

AUSWÄRTIGES AMT
Gz.: 508-516.80/3 SYR

Berlin, 13. November 2018

**Bericht über die Lage in der
Arabischen Republik Syrien
(Stand: November 2018)**

Der letzte reguläre Asyllagebericht zu Syrien erschien im September 2010. Aufgrund des seit Frühjahr 2011 anhaltenden Konflikts in Syrien war eine Überarbeitung des gesamten Berichts in den vergangenen Jahren weder möglich noch sinnvoll. Die Botschaft Damaskus ist seit Januar 2012 geschlossen. Der vorliegende Bericht gibt einen Überblick über die aktuelle Situation in der Arabischen Republik Syrien. Er stellt keinen regulären Asyllagebericht dar. Er wurde im Hinblick auf die Ende November 2018 stattfindende Innenministerkonferenz erstellt, nachdem die Innenminister der Länder bei der Innenministerkonferenz Anfang Dezember 2017 in Leipzig um eine Neubewertung der Situation in Syrien gebeten und den Abschiebestopp nach Syrien (§ 60a AufenthG) bis Dezember 2018 verlängert hatten.

Besondere Hinweise zum aktuellen Bericht zu Syrien: Die Botschaft Damaskus ist seit Januar 2012 geschlossen. Dies beschränkt substantiell die Möglichkeiten, ein qualifiziertes und aussagekräftiges Lagebild auf der Grundlage eigener Erkenntnisse zu erstellen. Seit Anfang 2012 besteht eine Reisewarnung für Syrien, deutsche Staatsangehörige sind zur Ausreise aufgefordert.

Der nachstehende Bericht beruht vorrangig auf Erkenntnissen, die das Auswärtige Amt im Rahmen seiner Kontaktarbeit zu Syrien gewonnen hat, insbesondere mit syrischen Menschenrechtsorganisationen wie Syrians for Truth and Justice (STJ), Syrian Violations Documentation Centre (VDC) und Syrian Centre for Civil Society and Democracy (CCSD), sowie den in Damaskus vertretenen westlichen Staaten, dem IKRK, Organisationen und Agenturen der Vereinten Nationen wie dem UN-HCR, UN OCHA, WFP, WHO und UNRWA in Syrien und seinen Nachbarländern, mit denen die Botschaften in Beirut, Ankara und Amman einen regelmäßigen Austausch pflegen.

Darüber hinaus wird auf folgende, offen einsehbare, Quellen verwiesen:

- United Nations: Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic, 12. September 2018
- United Nations: Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic, 9. August 2018
- United Nations: Sieges as a Weapon of War: Encircle, starve, surrender, evacuate, 29. Mai 2018.
- United Nations: "I lost my dignity": Sexual and gender-based violence in the Syrian Arab Republic, 15. März 2018
- United Nations: Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic, 6. März 2018
- United Nations: Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic, 6. September 2017
- United Nations: Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic, 1. März 2017
- United Nations: Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic, 11. Februar 2016
- United Nations: Out of Sight, out of Mind: Deaths in Detention in the Syrian Arab Republic, 3. Februar 2016

- *United Nations General Assembly: Children and Armed Conflict, Report of the Special Representative of the Secretary-General for Children and Armed Conflict, 16. Mai 2018*
- *United Nations General Assembly: Children and Armed Conflict, Report of the Special Representative of the Secretary-General for Children and Armed Conflict, August 2017*
- *World Bank: The Toll of War: The Economic and Social Consequences of the Conflict in Syria, 10. Juli 2017*
- *UN Humanitarian Response Plan for Syria 2018 und UN Humanitarian Needs Overview for Syria 2018 und UN OCHA Humanitarian Response Plan Monitoring Report Jan-June 2018*
- *UN Regional Refugee and Resilience Plan 2018-2019 in Response to the Syria Crisis: Regional Overview, Dezember 2017*
- *IOM: The intentions of Syrian Internally Displaced, 2017*
- *Amnesty International: Amnesty International 2017/2018: The State of the World's Human Rights, 2018*
- *Amnesty International: Human slaughterhouse: Mass hangings and extermination at Saydnaya Prison, Syria. 2017.*
- *Amnesty International: Torture was my Punishment – Abductions, Torture and Summary Killings under Armed Group Rule in Aleppo and Idleb, Syria. 2016*
- *Amnesty International: 'We had nowhere to go' Forced Displacement and Demolitions in Northern Syria. 2015.*
- *Human Rights Watch: World Report 2018 – Syria*
- *Human Rights Watch: Syria – Residents blocked from returning, 16.10.2018*
- *Human Rights Watch: Under Kurdish Rule – Abuses in PYD-Run enclaves of Syria.*
- *Norwegian Refugee Council: Global Report on Internal Displacement 2018, 2018*
- *Norwegian Refugee Council: Dangerous Ground: Syria's Refugees Face an Uncertain Future, 2018*
- *Carnegie Middle East Center: Unheard Voices: What Syrian Refugees Need to Return Home, 2018*
- *The Syrian Human Rights Committee: The 16th Annual Report on Human Rights in Syria 2017, January 2018*
- *The Syrian Network for Human Rights: The Most Significant Human Rights Violations by Kurdish Democratic Union Party and the Kurdish Self-Management Forces. 2015.*

Regelmäßig ausgewertet werden einschlägige soziale Medien sowie die Internet-Seiten von amnesty international, Human Rights Watch/Middle East, Syrian Human Rights Committee, Arab Commission for Human Rights, Reporter ohne Grenzen, sowie Mitteilungen syrischer Menschenrechtsorganisationen und die Updates der VN-Organisationen.

Diese Art Berichte sind als "Verschlusssache - Nur für den Dienstgebrauch" eingestuft. Nur dieses restriktive Weitergabeverfahren stellt sicher, dass die Berichte ohne Rücksichtnahme auf außenpolitische Interessen formuliert werden können. Die Schutzbedürftigkeit ist auch aus Gründen des Quellenschutzes und in Einzelfällen sogar im Interesse der persönlichen Sicherheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Auswärtigen Amtes geboten.

Das Auswärtige Amt weist darauf hin, dass dieser Bericht nicht an Dritte, die selbst weder verfahrensbeteiligt noch verfahrensbevollmächtigt in einem anhängigen Verfahren sind, weitergegeben werden darf. Die unbefugte Weitergabe dieser Informationen durch verfahrensbevollmächtigte Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte stellt einen Verstoß gegen berufliches Standesrecht dar (§ 19 der anwaltlichen Berufsordnung) und kann entsprechend geahndet werden.

Das Auswärtige Amt hat keine Einwände gegen die Einsichtnahme in diesen Lagebericht bei Verwaltungsgerichten durch Prozessbevollmächtigte, wenn die Bevollmächtigung in einem

~~VS – Nur für den Dienstgebrauch~~

in geschwärzter
Fassung nicht als
VS eingestuft

laufenden Verfahren nachgewiesen ist. Aus Gründen der Praktikabilität befürwortet das Auswärtige Amt, dass die Einsichtnahme unabhängig von örtlicher und sachlicher Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts, bei dem der/die Prozessbevollmächtigte im Einzelfall Einsicht nehmen möchte, möglich ist.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine politische Lage	5
II. Politisch relevante Tatsachen.....	8
1. Staatliche Repressionen.	8
1.1 Politische Opposition	8
1.2 Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Meinungs- und Pressefreiheit	10
1.3 Militärdienst	11
2. Repressionen Dritter	13
3. Ausweichmöglichkeiten	13
III. Menschenrechtslage	14
1. Folter und willkürliche Verhaftungen	15
2. Politisch beeinflusste Justiz/Verwaltung	17
3. Todesstrafe	17
4. Haftbedingungen	18
5. Geschlechtsspezifische Verfolgung	18
6. Handlungen gegen Kinder	19
7. Kurden und Situation in den Kurdengebieten	19
IV. Rückkehrerfragen	21
1. Sicherheit von Rückkehrerinnen und Rückkehrern	22
1.1 Bedrohung durch Kampfhandlungen und Kampfmittel	22
1.2 Weitreichende Zugangsbeschränkungen	22
1.3 Politische Verfolgung und willkürliche Verhaftungen	23
1.4 Einzug in den Militärdienst	24
2. Situation für Rückkehrerinnen und Rückkehrer	24
2.1 Grundversorgung	24
2.2 Medizinische Versorgung	26
2.3 Infragestellung von Eigentumsrechten durch neue Gesetzgebung, Enteignungen ..	27

Vorbemerkung

Angesichts der noch immer hohen Volatilität der Lage in Syrien kann dieser Bericht nur als Momentaufnahme angesehen werden.

In den vergangenen Jahren hat das syrische Regime mit militärischer Unterstützung Russlands und Irans die Kontrolle über große Teile des Landes zurückerlangt, die Kampfhandlungen haben zuletzt insgesamt deutlich abgenommen. Die Mehrheit der Bevölkerung lebt nunmehr in Gebieten unter Kontrolle des syrischen Regimes. Aufgrund dieser Entwicklung legt dieser Bericht einen klaren Schwerpunkt auf die Situation dort.

Es gibt jedoch weiterhin Landesteile, in denen das syrische Regime effektiv keine Kontrolle ausübt. Diese werden entweder durch Teile der Opposition, kurdische Einheiten, ausländische Staaten oder auch durch terroristische Gruppierungen kontrolliert. Auch in diesen Gebieten ist die Lage sehr volatil – Einzelheiten dazu finden sich in den jeweiligen Abschnitten des Berichtes.

Das Assad-Regime hat wiederholt öffentlich erklärt, dass die militärische Rückeroberung des gesamten Staatsgebietes weiterhin sein erklärtes Ziel sei.

I. Allgemeine politische Lage

Im März 2011 erreichten die Umbrüche in der arabischen Welt auch Syrien. Auf die zunächst friedlichen Proteste großer Teile der Bevölkerung, die Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und ein Ende des von Bashar al-Assad geführten Baath-Regimes verlangten, reagierte dieses mit massiver Repression gegen die Protestierenden und die sie unterstützende Bevölkerung, vor allem durch den Einsatz von Armee und Polizei, sonstiger Sicherheitskräfte und staatlich organisierter Milizen („Shabiha“).

Aus diesen Protesten entwickelte sich ein im Laufe der Zeit zunehmend komplexer werdender bewaffneter Konflikt, der bis 2016 nach Angaben der Vereinten Nationen (VN) mindestens 400.000 Tote und 1,2 Mio. Verletzte forderte. Es ist davon auszugehen, dass diese Zahlen seitdem erheblich angestiegen sind, auch wenn die VN seit 2016 keine Zahlen mehr veröffentlichen. Human Rights Watch beziffert die Zahl der Todesopfer auf 511.000 (Stand März 2018). 5,6 Mio. Syrer sind als Flüchtlinge beim VN-Hochkommissariat für Flüchtlinge (UNHCR) registriert, v.a. in den Nachbarländern Syriens. Weitere 6,2 Mio. Syrer sind Binnenvertriebene.

Im Verlauf haben sich ausländische Akteure in den innerstaatlichen bewaffneten Konflikt in Syrien eingemischt. An ihm nehmen in jeweils unterschiedlichem Ausmaß und mit unterschiedlicher Zielrichtung Iran und von ihm unterstützte Milizen (unter anderem Hisbollah), Russland, die Türkei sowie – unterstützt von der internationalen Anti-IS-Koalition – kurdische Kämpfer teil.

Durch massive syrische und russische Luftangriffe und das Eingreifen Irans bzw. durch Iran unterstützter Milizen hat das syrische Regime große Landesteile von der bewaffneten Opposition zurückerobert. Im Juli 2018 übernahm es die Kontrolle über das Gebiet der zuvor von USA, Russland und Jordanien verhandelten sog. Deeskalationszone im Südwesten Syriens.

Das syrische Regime deklariert sein militärisches Vorgehen als Antiterroroperation. Ziele der Angriffe waren jedoch von Beginn an, und sind weiterhin, vor allem Kräfte der bewaffneten Opposition und weite Teile der Bevölkerung. Neben Stellungen der Opposition wurden gleicher-

maßen Wohngebiete sowie zivile Infrastruktur angegriffen, einschließlich Krankenhäuser und Schulen. Dabei kam es zum massenhaften Einsatz von international geächteten Fassbomben. Einer am 25. Dezember 2017 veröffentlichten Recherche des Syrian Network for Human Rights (SNHR) zufolge hat das Regime von Juli 2012 bis Dezember 2017 mindestens 68.334 Fassbomben eingesetzt und dabei vor allem Zivilisten getötet. Die VN haben wiederholt die Taktik des Aus Hungerns von Oppositionsgebieten als unzulässig verurteilt. Das militärische Eingreifen geht dabei taktisch einher mit vom Regime oktroyierten sog. „Versöhnungsabkommen“, mit denen bewaffnete Gruppen sowie deren Angehörige nach Nord-Syrien, hauptsächlich in die Provinz Idlib, zwangsevakuert wurden.

Der unabhängige, vom VN-Sicherheitsrat eingesetzte gemeinsame Untersuchungsmechanismus der Organisation für das Verbot von Chemischen Waffen (OVCW) und der VN (Joint Investigative Mechanism, JIM), hat dem syrischen Regime mehrfach den Einsatz von Chemiewaffen nachgewiesen, zuletzt beim Angriff auf Khan Shaykhun am 4. April 2017, bei dem ca. 100 Menschen ums Leben kamen. Aufgrund eines russischen Vetos im VN Sicherheitsrat konnte das Mandat des JIM zuletzt nicht verlängert werden und lief im November 2017 aus. Die Fact Finding Mission (FFM) der OVCW prüft gegenwärtig die Beweislage zum jüngsten mutmaßlichen Chemiewaffen-Einsatz am 7. April 2018 in Duma nahe Damaskus, bei dem es Dutzende Tote und 500 Verletzte gegeben haben soll.

Trotz der großen Gebietsgewinne durch das Regime besteht die Fragmentierung des Landes in Gebiete, in denen die territoriale Kontrolle von unterschiedlichen Gruppierungen ausgeübt wird, weiter fort. Dies gilt insbesondere für den Norden des Landes, wo im Westen die Türkei bzw. von der Türkei unterstützte bewaffnete Gruppen und im Osten die von der internationalen Anti-IS-Koalition unterstützten, kurdisch dominierten Syrian Democratic Forces (SDF) präsent sind.

In Idlib haben bis zum Sommer 2018 islamistische und dschihadistische Milizen ihren Einfluss stetig ausgebaut, insbesondere die Terrororganisation Hayat Tahrir al Sham (HTS, zuvor Jabhat al Nusra). Regimeangriffe erfolgten hier seit Jahren und seit Sommer 2018 intensiviert entlang der Grenze des von der bewaffneten Opposition gehaltenen Gebiets, das sich im Westen von der nördlichen Provinz Hama (nord-östlich von Latakia) bis in die östliche Provinz Aleppo erstreckt. Das syrische Regime hat wiederholt angekündigt, das gesamte Gebiet zurückerobern und „terroristische“ Kräfte vernichten zu wollen. Am 17. September 2018 haben Türkei und Russland eine Einigung über die Region Idlib erzielt, durch die ab Oktober 2018 eine 15 bis 20 Kilometer breite entmilitarisierte Zone eingerichtet wurde. Laut Vereinbarung sollte alles schwere Gerät die Zone bis zum 10. und terroristische Gruppen bis zum 15. Oktober 2018 verlassen haben. Zum Zeitpunkt dieses Berichts wurde der Abzug schwerer Waffen sowie von terroristischen Gruppen nur teilweise umgesetzt. Nichtsdestotrotz konnte seit Inkrafttreten der Vereinbarung ein deutlicher Rückgang militärischer Gewalt verzeichnet werden. Jedoch kommt es weiterhin zum Beschuss aus und auf die demilitarisierte Zone.

Im Jahr 2013 bildete sich in einem Teil Syriens unter anderem mit der Einnahme von Raqqa ein Gebiet unter Territorialherrschaft der Terrororganisation des sog. „Islamischen Staates“ (IS) heraus. Dieser wurde bekämpft. Zunächst wurde er von den kurdischen, sog. Selbstverteidigungseinheiten (Yekîneyên Parastina Gel (YPG)) und von moderaten bewaffneten Oppositionsgruppen, seit September 2014 auch von der internationalen Anti-IS-Koalition mit den vorgenannten lokalen Partnern sowie – in getrennten militärischen Operationen – durch das Regime und Russland. Mit der Befreiung von Raqqa und weiten Teilen Ostsyriens ist IS zwar weitgehend militärisch geschlagen, dauerhaft besiegt ist er jedoch nicht. In Teilen des syrisch-irakischen Grenzgebiets und an anderen Orten besteht IS lokal fort und ist weiterhin grundsätzlich in der Lage, überall im Land Anschläge zu verüben. Er bleibt noch am östlichen Euphratufer nahe der irakischen Grenze, in

Wüstenregionen westlich des Euphrat sowie als asymmetrischer Akteur präsent und baut zunehmend Untergrundstrukturen auf und aus. Ziel der IS-Aktivitäten ist dabei die Destabilisierung der Sicherheitslage. Am 25. Juli 2018 gab es eine IS-Anschlagsserie mit mehr als 200 Toten im südsyrischen Suweida. Nach aktuellem Stand werden seither mehrere Dutzend drusischer Geiseln von IS gefangen gehalten.

Die VN sprechen zurzeit sogar von insgesamt 20.000 bis 30.000 Kämpfern in Syrien und Irak. Der vormals im Jarmuk-Becken an der jordanischen Grenze aktive IS-Ableger Jaish Khalid bin Waleed (JKW) wurde im Zuge der Übernahme der Kontrolle im Südwesten Syriens durch das Regime erfolgreich bekämpft, einige Hundert Kämpfer wurden vom Regime nach Suweida gebracht. Fast jede Woche reklamiert IS Angriffe und Anschläge in Syrien für sich, was jedoch in den meisten Fällen nicht unabhängig bestätigt werden kann.

Eine verhandelte politische Lösung des Konflikts in Syrien ist derzeit nicht absehbar.

Politisches System: Die Dominanz und Privilegierung der Arabischen Sozialistischen Baath-Partei in Staat und Gesellschaft besteht trotz Streichung ihrer Führungsrolle in der neuen syrischen Verfassung vom Februar 2012 fort. Nach der Rückeroberung von Ost-Ghouta im April 2018 hat das syrische Regime beispielsweise als erste staatliche Institution die lokale Zweigstelle der Baath-Partei wieder eingerichtet.

Das politische System wird vom Präsidenten dominiert. Dieser wird nach der Verfassung direkt vom Volk gewählt (Art. 86). Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre, eine einmalige Wiederwahl ist möglich (Art. 88). Kandidaten für das Präsidentenamt werden nach Art. 85 vom Obersten Verfassungsgericht überprüft und müssen Voraussetzungen erfüllen, die Angehörige der Opposition faktisch weitgehend ausschließen. So muss ein Kandidat im Besitz seiner bürgerlichen und politischen Rechte sein (diese werden bei Verurteilungen für politische Delikte in der Regel entzogen), darf nicht für ein ehrenrühriges Vergehen vorbestraft sein und muss bis zum Zeitpunkt der Kandidatur ununterbrochen zehn Jahre in Syrien gelebt haben (Art 84). Damit sind im Exil lebende Politiker von einer Kandidatur ausgeschlossen.

Der Präsident darf nach Art. 113 der Verfassung auch legislativ tätig werden, wenn das Parlament nicht tagt, aufgelöst ist oder wenn „absolute Notwendigkeit“ dies erfordert. De facto ist die Legislativbefugnis des Parlaments derzeit außer Kraft gesetzt, Gesetze werden weitgehend als Präsidialdekrete verabschiedet.

Der Präsident stützt seine Herrschaft auf die Loyalität der Streitkräfte sowie der militärischen und zivilen Geheimdienste. Die Befugnisse dieser Dienste, die von Verwandten oder engen Vertrauten des Präsidenten geleitet werden und sich auch gegenseitig kontrollieren, unterliegen keinen definierten Beschränkungen. Jeder Geheimdienst unterhält eigene Gefängnisse und Verhöreinrichtungen, bei denen es sich de facto um weitgehend rechtsfreie Räume handelt.

Durch den Präsidialerlass Nr. 69 vom September 2008 wurden alle Klagen gegen Mitglieder von Polizei und Sicherheitsdiensten wegen Verfehlungen bei Ausführung ihrer Amtsgeschäfte an Militärgerichte verwiesen. Dies führt für diese damit faktisch zu einer umfassenden Immunität.

Die Verfassung sieht Demokratie (Art. 1, 8, 10, 12), Achtung der Grund- und Bürgerrechte (Art. 33-49), Rechtsstaatlichkeit (Art. 50-53), Gewaltenteilung sowie freie, allgemeine und geheime Wahlen zum Parlament (Art. 57) vor. Faktisch entfalten diese Prinzipien in Syrien jedoch keine Wirkung. Am 16. September 2018 fanden Kommunalwahlen in den vom syrischen Regime kontrollierten Gebieten statt. Das passive Wahlrecht konnten nur Personen ausüben, die mindestens

seit zehn Jahren die syrische Staatsangehörigkeit besitzen, ihre Militärdienstverpflichtung erfüllt und eine Überprüfung der Sicherheitsdienste bestanden haben.

Veränderungen des politischen Systems in Syrien während des Aufstands und bewaffneten Konflikts wurden v.a. geprägt von der „Anti-Terror-Gesetzgebung“ von 2012, dem Machtzuwachs der Sicherheitsdienste, massiver Repression, mit der das Regime auf die anfänglichen Demonstrationen und Proteste und den späteren bewaffneten Aufstand großer Teile der Bevölkerung antwortete, grassierender Korruption in der Justiz, sowie Politisierung des Gerichtswesens durch das Regime. So hat sich in Syrien ein System etabliert, in dem viele Institutionen und Personen miteinander um Macht konkurrieren und dabei kaum durch Verfassung und bestehenden Rechtsrahmen kontrolliert werden, sondern durch den Präsidenten und seinen engsten Kreis. Die Geheimdienste haben ihre traditionell starke Rolle seither verteidigt oder sogar weiter ausgebaut. Durch diese Entwicklungen der letzten Jahre sind die Schutzmöglichkeiten des Individuums vor staatlicher Gewalt und Willkür – welche immer schon begrenzt waren – weiterhin deutlich verringert worden.

II. Politisch relevante Tatsachen

1. Staatliche Repressionen

1.1 Politische Opposition

Syrische Oppositionsgruppen, die sich für eine Abschaffung des von Staatspräsident Assad geführten Baath-Regimes einsetzen und die Neuordnung Syriens nach demokratischen, pluralistischen und rechtsstaatlichen Prinzipien anstreben, werden durch das Regime verfolgt, ihre Mitglieder verhaftet und mit allen Mitteln unterdrückt.

Nahezu alle das System in Frage stellenden, prominenten Oppositionsvertreter mussten seit 2011 ins Ausland flüchten. Im Dezember 2015 formierte sich das Hohe Verhandlungskomitee der syrischen Opposition (HNC) in Riad. Das Bündnis besteht aus verschiedenen Oppositionsverbänden, deren wichtigste Gruppierung die Nationale Koalition mit Sitz in Istanbul ist, sowie aus bewaffneten Gruppen und bekannten Einzelpersonen. Es vertritt die Opposition in den intra-syrischen Verhandlungen unter dem Dach der VN in Genf. 2017 wurde der HNC um andere, teilweise dem Regime weniger kritisch gegenüberstehende Oppositionsgruppen erweitert und in „Syrian Negotiation Committee“ (SNC) umbenannt. Angesichts der fortgesetzten Weigerung des syrischen Regimes, sich ernsthaft und konstruktiv auf die Verhandlungen unter Leitung der Vereinten Nationen einzulassen, sind die Bemühungen um eine politische Lösung des Konfliktes jedoch bislang nicht vorangekommen. Gegenwärtig konzentrieren sich diese Bemühungen darauf, eine Verfassungs-Kommission einzurichten, der sowohl von der Opposition wie auch vom syrischen Regime und dem VN-Sondergesandten Staffan de Mistura ernannte Mitglieder angehören sollen.

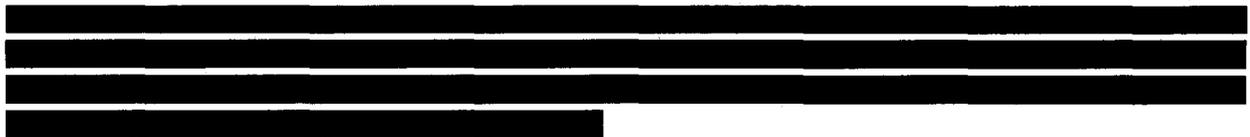
Die Risiken politischer Oppositionstätigkeit beschränken sich nicht auf eine mögliche strafrechtliche Verfolgung. Seit Beginn des Aufstands im März 2011 sind unzählige Fälle von willkürlicher Verhaftung, Inhaftierung ohne Gerichtsverfahren, „Verschwindenlassen“, tätlichen Angriffen, Folter und Tötung im Gewahrsam der Sicherheitskräfte sowie Mordanschlägen belegt. Viele Oppositionelle und Menschenrechtsverteidiger, die im Land blieben, mussten in den Untergrund gehen oder in die von der Opposition kontrollierten Gebiete fliehen.

Seit 2012 geht das Regime in einer präzedenzlosen Verhaftungswelle gegen Oppositionelle und seine Gegner vor. Amnesty International spricht im Jahresbericht 2017 von Tausenden Menschen, die ohne Anklageerhebung und Gerichtsverfahren inhaftiert sind. Dem Syrian Network for Human Rights zufolge beläuft sich die Zahl von Inhaftierten und verschwundenen Menschen mit Stand September 2018 auf über 118.000. Anderen Organisationen wie „Save the Rest“ zufolge soll die tatsächliche Zahl sogar noch weit höher liegen. Allein gegenüber dem Büro des Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) in Damaskus wurden seit 2012 über 35.000 Menschen als festgenommen, verschwunden und/oder vermisst gemeldet, meist durch Familienangehörige. Das IKRK geht davon aus, dass aus Furcht vor Repressalien nur ein Bruchteil der Fälle gemeldet wird und die Dunkelziffer deutlich höher ist.

Diese Verhaftungswelle hält an und gefährdet auch Syrer außerhalb des Landes. Im März 2018 erschien auf einer oppositionsnahen Nachrichtenseite eine Datenbank mit 1,5 Mio. Namen, die vom syrischen Regime mit Haftbefehl gesucht werden sollen und die nach eigener Darstellung auf zugespielten vertraulichen Dokumenten der syrischen Sicherheitsbehörden basiert. Medienberichten zufolge haben sich viele syrische Flüchtlinge darauf mit korrekten Angaben wiedergefunden, darunter Namen, Geburtsdatum bis hin zu den Namen der Großeltern.

Willkürliche Verhaftungen gehen von Polizei, Geheimdiensten und staatlich organisierten Milizen aus. In wenigen Fällen erfolgt nach einiger Zeit die Überstellung der Festgenommenen von den Geheimdiensten an eine reguläre Haftanstalt und die Justiz. Ab diesem Punkt haben Familienangehörige und Anwälte in der Regel Zugang zu den betroffenen Personen. In vielen anderen Fällen bleiben die Personen jedoch „verschwunden“. Seit März 2011 ist den Angehörigen in einer Reihe von belegten Fällen von den beteiligten Sicherheitsdiensten nur noch die Leiche der festgenommenen Person übergeben worden. Untersuchungen über die Todesumstände erfolgen in aller Regel nicht. Oft werden die Familien unter Androhung von Gewalt zu Stillschweigen verpflichtet. Das syrische Regime verweigert gegenüber den VN und IKRK bislang jeden Dialog zu den „Verschwundenen“. Die im Rahmen des Astana-Prozesses erfolgte Behandlung des „Gefangenendossiers“ hat bislang zu keinerlei konkreten Ergebnissen geführt.

Seit Sommer 2018 werden jedoch Sterberegister veröffentlicht, mit denen die Regimebehörden gemäß dem Violations Documentations Center erstmals offiziell den Tod von 7.953 Menschen in ihrem Gewahrsam bestätigen, wenn auch mit wenig glaubwürdigen, amtlich festgestellten natürlichen Todesursachen (Herzinfarkt, etc.). Berichte von ehemaligen Insassen sowie einschlägigen Menschenrechtsorganisationen benennen als häufigste Todesursachen hingegen Folter und Krankheit durch mangelnde Nahrung und Hygiene in den Einrichtungen, sowie außergerichtliche Tötungen (s. auch III. 1.). Die internationale unabhängige Untersuchungskommission zur Menschenrechtslage in Syrien des VN-Menschenrechtsrats (Commission of Inquiry, CoI) hat Folter in syrischen Haftanstalten seit Konfliktbeginn wiederholt als Kriegsverbrechen verurteilt (s. auch III. 1.) und die Bekanntgabe von Todesurkunden der zuvor willkürlich verhafteten und verschwundenen Menschen in ihrem aktuellen Bericht aus August diesen Jahres kritisiert sowie eine Untersuchung angekündigt.



1.2 Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Meinungs- und Pressefreiheit

Im Widerspruch zu Art. 39 der Verfassung (Versammlungsfreiheit) werden regierungskritische Demonstrationen grundsätzlich nicht genehmigt. Entstehen sie – selten – spontan, gehen die Sicherheitskräfte gewaltsam dagegen vor. Die Vereinigungsfreiheit ist in der Praxis extrem eingeschränkt. Die Anzahl der vom Ministerium für Arbeit und soziale Angelegenheiten auf Grundlage des seit 1958 geltenden restriktiven Vereinsgesetzes genehmigten und eingetragenen Vereine sowie der Nichtregierungsorganisationen (NROs) wächst zwar, aber in politisch sensiblen Bereichen (wie z.B. dem Schutz der Menschenrechte) wird Vereinen bzw. NROs eine Genehmigung versagt. Derzeit sind lediglich 23 internationale und 217 nationale NROs durch das Regime für Arbeit in Syrien autorisiert.

Sofern NROs vorher in Oppositionsgebieten aktiv waren, droht ihnen im Falle einer Wiedereroberung der Gebiete durch das syrische Regime die Verfolgung durch dessen Sicherheitsbehörden. Ein Großteil der in Ost-Ghouta, im Rastan-Dreieck oder Südsyrien aktiven Mitarbeiter humanitärer NROs hat sich aus Furcht vor Verfolgung für eine Evakuierung nach Idlib entschieden. Die Einnahme des Oppositionsgebietes im Südwesten Syriens durch das Regime bedeutete auch eine akute (Lebens-)Gefahr für Mitarbeiter des Syrischen Zivilschutzes („Weißhelme“). Erfahrungen aus Aleppo, Ghouta und Homs haben gezeigt, dass Mitglieder der syrischen Zivilschutz-Organisation und ihre Angehörigen nach Einnahme eines Gebietes akut gefährdet sind bzw. mit Repressalien durch das syrische Regime und dessen Verbündete zu rechnen haben. Zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib und Leben erfolgte im Juli 2018 aus humanitären Gründen eine international organisierte Evakuierung zahlreicher „Weißhelme“ aus Südsyrien.

Menschenrechtsverteidiger sind in Syrien immer mehr in den Fokus der Verhaftungskampagnen des Regimes gerückt und, wie viele Vertreter der Zivilgesellschaft, sowohl durch das syrische Regime als auch durch Teile des bewaffneten Widerstandes erheblicher Repression ausgesetzt. Hierzu zählen Ausreiseverbote, regelmäßige Vorladungen zum Verhör durch die Sicherheitsdienste, Drohungen (auch gegen Familienangehörige) und Berufsverbote. Die Verfolgung der Aktivitäten von Menschenrechtsorganisationen hat sich aufgrund ihrer kritischen Berichterstattung zur Repression der anfänglich friedlichen Proteste durch das syrische Regime seit Konfliktbeginn weiter verschärft.

Dennoch wird die Tätigkeit von Menschenrechtsorganisationen zuweilen, wo opportun, punktuell geduldet. Einzelnen Menschenrechtsaktivisten wird Zugang zu Gerichtsverhandlungen, auch der Sondergerichte, eingeräumt. Die Duldung der Aktivitäten erfolgt willkürlich und kann jederzeit beendet werden; die syrische Gesetzgebung sieht bis zu dreijährige Haftstrafen für die Tätigkeit in nicht genehmigten Organisationen vor (Art. 71 Vereinsgesetz, Art. 288 StGB). Da sie in der Regel keinen legalen Status haben, ist es Menschenrechtsorganisationen in Syrien nie gelungen, tragfähige Organisations- und Finanzstrukturen zu entwickeln, wobei sich die Lage seit Beginn des Aufstands gegen das Assad-Regime nochmals rapide verschlechtert hat. In den vergangenen Jahren haben zahlreiche Akteure der Zivilgesellschaft und Menschenrechtsaktivisten zu ihrem eigenen Schutz und auf Grund der Bedrohungslage, auf legalem oder illegalem Weg Syrien verlassen.

In Art. 38 der Verfassung wird die Gewährung der Meinungs- und Pressefreiheit durch den Zusatz ergänzt, dass jeder Bürger das Recht habe, „konstruktive Kritik zu üben in einer Art und Weise, die die Stabilität der inneren und nationalen Strukturen bewahrt und das sozialistische System stärkt“. Unliebsame öffentliche Äußerungen werden auf Grundlage des Strafgesetzes verfolgt (insbesondere

nach Art. 285 und 286, die „Propaganda zur Schwächung nationaler Gefühle“ bzw. das „Verbreiten falscher Informationen“ unter Strafe stellen). Trotz eines im Sommer 2011 erlassenen liberalen Mediengesetzes hat sich der Raum für Meinungs- und Pressefreiheit in den letzten Jahren stark verringert: Filmemacher, Journalisten, Menschenrechtsverteidiger und so genannte Bürgerjournalisten, die über staatliche Repression, Korruption oder Kritik am oder Demonstrationen gegen das Regime zu berichten versuchen, werden verfolgt, festgenommen, angegriffen oder sogar ermordet. Der Organisation „Reporter ohne Grenzen“ zufolge war Syrien 2017 das weltweit gefährlichste Land für Journalisten. Auch bewaffnete Gruppen sind, bis hin zu Ermordungen, immer wieder gewaltsam gegen Medienvertreter und Bürgerjournalisten vorgegangen, die kritisch über sie berichtet haben.

1.3 Militärdienst

In Syrien besteht für Männer eine allgemeine - und seit 2011 de facto unbefristete - Wehrpflicht. Freigestellt sind lediglich einzige Söhne sowie Studenten während ihres Studiums. Syrische Männer müssen sich gemäß Art. 40 der syrischen Verfassung im Alter von 18 Jahren für den Militärdienst registrieren lassen und sind bis zum Alter von 42 Jahren wehrpflichtig. Es gibt zahlreiche Berichte dass auch Reservisten zum Militärdienst eingezogen werden. Die Wehrpflicht besteht auch für Verheiratete und Familienväter. Palästinensische Flüchtlinge mit dauerhaftem Aufenthalt in Syrien unterliegen ebenfalls der Wehrpflicht, dienen jedoch in der Regel in der Palästinensischen Freiheitsarmee (Palestinian Liberation Army) unter palästinensischen Offizieren, die jedoch *de facto* ein Teil der syrischen Armee ist.

Es gibt zahlreiche glaubhafte Berichte laut denen wehrpflichtige Männer, die auf den Einberufungsbescheid nicht reagieren, von Mitarbeitern der Geheimdienste abgeholt und zwangsrekrutiert werden. Junge Männer werden auch an Kontrollstellen verschleppt und zwangsrekrutiert. Männern im wehrpflichtigen Alter ist die Ausreise verboten; der Reisepass wird ihnen vorenthalten und Ausnahmen werden nur durch Erlaubnis des Militärs gewährt. Glaubhaften Berichten zufolge gibt es Zwangsrekrutierungen junger Männer durch syrische Streitkräfte auch unmittelbar im Kampfgebiet. Aus Duma bei Damaskus liegen aus April 2018 Berichte vor, wonach Zwangsrekrutierte gezwungen wurden, an der Eroberung der Viertel und Stadtteile teilzunehmen, aus denen sie selbst stammen. In vom Regime eingenommenen Gebieten wurden Männer im wehrpflichtigen Alter vor die Wahl gestellt, an vorderster Front zu kämpfen oder sich der für Plünderungen und Menschenrechtsvergehen berüchtigten Regimemilizen (National Defense Forces-NDF) anzuschließen. Zahlreiche Betroffene haben sich angesichts dessen für die Flucht in Oppositionsgebiete entschieden.

In Syrien besteht keine Möglichkeit der legalen Wehrdienstverweigerung, auch die Möglichkeit eines (zivilen) Ersatzdienstes gibt es nicht. Syrische Männer, die im Ausland leben und dort eine Aufenthaltserlaubnis haben, können sich jedoch von der Wehrpflicht freikaufen (Wehrpflichtgesetz Syrien 2012, Art. 46). Das Wehrersatzgeld beträgt je nach Wohnort zwischen 4.000 und 5.000 USD. Gemäß Gesetz Nr. 33 vom 06. August 2014 müssen Wehrpflichtige bei einem Auslandsaufenthalt von über vier Jahren sogar 8.000 USD bezahlen. Das Wehrersatzgeld beträgt für im Ausland geborene und dort weiterhin lebende Syrer 2.500 USD. Es ist nicht bekannt, ob dies auch für syrische Männer gilt, die seit Beginn des Bürgerkriegs ins Ausland geflüchtet sind.

Wehrdienstentzug wird gemäß dem Militärstrafgesetzbuch bestraft. In Artikel 68 ist festgehalten, dass mit einer Haftstrafe von einem bis sechs Monaten in Friedenszeiten und bis zu fünf Jahren in Kriegszeiten bestraft wird, wer sich der Einberufung entzieht. Seit dem 30. August 2018 dürfen Soldaten Syrien nur noch verlassen, wenn eine Genehmigung eines Rekrutierungsbüros vorliegt, die bescheinigt, dass der Wehrdienst abgeleistet wurde. Gemäß Art. 101 wird Desertion mit fünf Jahren Haft oder mit fünf bis zehn Jahren Haft bestraft, wenn der Deserteur das Land verlässt.

Am 09. Oktober 2018 erließ das syrische Regime Präsidialdekret Nr. 18/2018, das syrischen Deserteuren und Wehrdienstverweigerern im In- und Ausland Straffreiheit gewährt. „Kriminelle“ sowie Personen, die auf Seite der bewaffneten Opposition gekämpft haben, sollen jedoch davon ausgenommen sein. Deserteure und Wehrdienstverweigerer in Syrien haben laut des Dekrets vier Monate Zeit, sich bei den Behörden zu melden, jene im Ausland sechs Monate. Diese Amnestie auf Strafen für Desertion und Wehrdienstverweigerung ändert jedoch nichts an der Wehrpflicht der Betroffenen, sie besteht fort. Bereits zuvor wurden ähnliche Gesetze verabschiedet, diese blieben in der Umsetzung allerdings bislang wirkungslos.

Die Todesstrafe ist gemäß Art. 102 bei Überlaufen zum Feind und gemäß Art. 105 bei geplanter Desertion im Angesicht des Feindes vorgesehen. Bereits 2011 wurden Dutzende syrische Deserteure hingerichtet, unter dem Vorwurf, dass sie sich den Aufständischen anschließen wollten. Seit Ausbruch des Syrienkonflikts werden syrische Armeeinghörige erschossen, gefoltert, geschlagen und inhaftiert, wenn sie Befehle nicht befolgen. Die CoI und das Syrian Human Rights Committee berichteten bereits 2013 über die Hinrichtung desertierter Soldaten, über Verhaftungen von Familienangehörigen von Deserteuren und über willkürliche Verhaftungen von Personen, die sich nicht ausweisen konnten und aus umkämpften Gebieten geflohen waren.

Die im Jahr 2012 erlassenen Anti-Terror-Gesetze wurden in den vergangenen Jahren immer wieder dazu missbraucht, gegen im Ausland lebende Oppositionelle bzw. Regimegegner in Abwesenheit drakonische Strafen zu verhängen. Angesichts des Missbrauchs der Anti-Terror-Gesetze zur politischen Repression ist davon auszugehen, dass sie auch bei zurückkehrenden Wehrpflichtigen zur Anwendung kommen. So wird regelmäßig von Verhaftungen von und Anklagen gegen Rückkehrer gemäß der Anti-Terror-Gesetzgebung berichtet, wenn diesen Regimegegnerschaft unterstellt wird. Diese Berichte erscheinen glaubwürdig, können im Einzelfall aber nicht verifiziert werden.

Es gibt in Syrien keine reguläre oder gefahrlose Möglichkeit, sich dem Militärdienst durch Wegzug in andere Landesteile zu entziehen. Beim Versuch, sich dem Militärdienst durch Flucht in andere Landesteile, die nicht unter Kontrolle des Regimes stehen, zu entziehen, müssten Wehrpflichtige zahlreiche militärische und paramilitärische Kontrollstellen passieren, mit dem Risiko einer zwangsweisen Einziehung entweder durch die syrischen Streitkräfte oder regimetreue Milizen.

Die Wehrpflicht war bisher meist ein zentraler Bestandteil der sog. „Versöhnungsabkommen“, die das Regime mit verhandlungsbereiten bewaffneten Gruppen geschlossen hat. Zumeist wurde darin ein sechsmonatiger Aufschub der Wehrpflicht vereinbart. Das Regime hat dieses Versprechen jedoch offenbar wiederholt gebrochen: Glaubhafte Berichte von Organisationen aus zuletzt zurückeroberten Gebieten wie Daraa im südlichen Syrien und Ost-Ghouta nahe Damaskus sprechen von Verhaftungen sowie Zwangsrekrutierungen ehemaliger Oppositionskämpfer binnen kurzer Zeit.

Auch aus den nicht vom Regime kontrollierten Gebieten Syriens gibt es Berichte über Zwangsrekrutierungen. In den kurdischen „Selbstverwaltungsgebieten“ im Nordosten des Landes hat die dort herrschende Partei der Demokratischen Union (Partiya Yekitîya Demokrat (PYD)) 2014 ein Wehrpflichtgesetz verabschiedet, welches vorsieht, dass jede Familie einen „Freiwilligen“ im Alter zwischen 18 und 30 Jahren stellen muss, der für sechs Monate in den „Volksverteidigungseinheiten“ (YPG - militärischer Arm der PYD) dient. Laut verschiedener Menschenrechtsorganisationen wird dieses Gesetz auch mit Gewalt durchgesetzt. Berichten zufolge kommt es auch zu Zwangsrekrutierungen von Jungen und Mädchen. Die kurdische „Selbstverwaltung“ wendet dieses Gesetz zunehmend auch in den von ihr kontrollierten arabisch dominierten Gebieten in den Gouverneraten Raqqa und Deir ez-Zor zur Stärkung der Ränge der SDF an. Für Frauen gibt es keinen

gesetzlichen Wehrdienst in Syrien. Sie können in den kurdischen „Selbstverwaltungsgebieten“ freiwillig Militärdienst leisten. Zugleich gibt es hier auch Berichte von Zwangsrekrutierungen.

In den weiterhin unter Kontrolle des IS stehenden Gebieten sind Zwangsrekrutierungen ohnehin die Regel.

2. Repressionen Dritter

Übergriffe durch nicht-staatliche Akteure haben stark zugenommen. Dabei handelte es sich zunächst vor allem um Übergriffe regimetreuer Milizen, bei denen der Übergang zwischen politischem Auftrag, militärischen bzw. polizeilichen Aufgaben und mafiösem Geschäftsgebaren fließend ist. Nach der Eroberung von Teilen Syriens durch regimefeindliche bewaffnete Gruppen wurde aus den von diesen eroberten Gebieten auch von Übergriffen seitens dieser Gruppen berichtet.

Im Kontext der Einnahme Ost-Aleppos soll es zu zahlreichen Übergriffen und außergerichtlichen Tötungen durch das Regime unterstützende schiitische Milizen gekommen sein. Amnesty International berichtete im Juli 2016 aber auch über Folter von Gefangenen durch die regimefeindlichen Gruppierungen Shamiya-Front, Nouredine Zenki und die 16. Division der Freien Syrischen Armee (FSA) in Aleppo sowie durch Ahrar al Sham und die radikale HTS in Idlib. Letztere versuchen teilweise mit Repressionen, der Bevölkerung ein islamistisches Gesellschaftsmodell aufzuzwingen.

Aufgrund des militärischen Vorrückens der Regime-Kräfte ist Idlib zum Rückzugsgebiet vieler moderater, aber auch radikaler Milizen geworden. Der HTS ist es gelungen, dort in Teilen des Territoriums unter dem Namen „Errettungs-Regierung“ (Hakumet Al Inkas Al Suriye) Lokalverwaltungs-Strukturen unter ihre Kontrolle zu bringen. Versuche der Zivilgesellschaft, sich gegen diese Einflüsse zu wehren, werden zum Teil brutal niedergeschlagen. So berichtet Human Rights Watch, dass HTS im Jahr 2017 Protestierende erschossen und verletzt habe. Auch humanitäre Hilfslieferungen werden behindert. HTS zielt außerdem auf religiöse Minderheiten ab. So hat sich HTS laut der CoI im März 2018 zu zwei Bombenanschlägen auf den schiitischen Friedhof in Bab al-Saghir bekannt, bei dem 44 Menschen getötet und 120 verletzt wurden.

In den östlich des Euphrats entlang der Grenze zur Türkei gelegenen kurdischen „Selbstverwaltungsgebieten“ operieren die YPG als militärischer Arm und die Asayish als Polizei und Nachrichtendienst der PYD. Beide gehen, von einer politisch gelenkten Justiz kaum kontrolliert, gegen innerkurdische Gegner der PYD vor. So gibt es zahlreiche Berichte von willkürlichen Verhaftungen. Sie gehen unter anderem gegen Akteure der innerkurdischen Opposition vor, die im Herrschaftsgebiet der PYD leben, schüchtern diese ein, nehmen sie fest und bedrohen sie mit Auslieferung an das Assad-Regime. Dies betrifft insbesondere Personen und Organisationen, denen eine Nähe zur Türkei vorgeworfen wird, beschränkt sich jedoch nicht auf diese.

3. Ausweichmöglichkeiten

Zwar sind die Kampfhandlungen insgesamt deutlich zurückgegangen, doch noch immer sind Gebiete vom Konflikt und seinen unmittelbaren Folgen betroffen: Das Regime kann grundsätzlich weiterhin Luftangriffe im ganzen Land durchführen, außer über Gebieten unter türkischer oder kurdischer Kontrolle. In allen Teilen des Landes kann es zu Terroranschlägen kommen. Neben diesen Risiken ungezielter Gefahr besteht generell die Gefahr, insbesondere für Menschen, die vom Regime als oppositionell eingestuft werden, Ziel staatlicher Repression zu werden. Dies ist vor allem der Fall in Regimegebieten, potenziell aber auch darüber hinaus. Hinzu kommen weniger

lebensbedrohliche, aber dennoch massive Rechtsunsicherheiten aufgrund unklarer Verwaltungs- und Regierungsstrukturen sowie eine weiterhin sehr angespannte humanitäre Versorgungslage.

Grundsätzlich gilt, dass Individuen, Familien oder ganze Gemeinden im Falle einer erzwungenen Binnenwanderung ihre wirtschaftlichen Grundlagen verlieren und am neuen Aufnahmeort fast immer mit den Ortsansässigen um die wegen des bewaffneten Konflikts ohnehin äußerst knappen und oft nicht ausreichenden Ressourcen konkurrieren. Große Teile der Bevölkerung sind daher auf externe Unterstützung der VN und der internationalen Staatengemeinschaft angewiesen.

III. Menschenrechtsslage

Der VN-Menschenrechtsrat hat im August 2011 eine internationale unabhängige Untersuchungskommission zur Menschenrechtsslage in Syrien (CoI) eingerichtet und dieses Mandat seitdem jedes Jahr verlängert. Zuletzt wurde das CoI-Mandat am 19. März 2018 um ein weiteres Jahr verlängert. Bis heute hat das syrische Regime der CoI den Zugang nach Syrien verweigert.

Die CoI hat in mehreren Berichten vor dem VN-Menschenrechtsrat festgestellt, dass Kräfte des syrischen Regimes, das heißt Militär, Sicherheitsdienste und in den „National Defense Forces“ (NDF) organisierte Milizen, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen haben. Sie berichtete zudem, dass auch bewaffnete Oppositionsgruppen Verantwortung für Menschenrechtsverletzungen und Kriegsverbrechen tragen.

Der jüngste, die Gesamtsituation Syriens betreffende Bericht der CoI wurde am 12. September 2018 veröffentlicht. Der Schwerpunkt dieses Berichts lag auf völkerrechtswidrigen Vertreibungen von Zivilisten in Folge von Kampfhandlungen. Innerhalb der ersten Hälfte dieses Jahres wurden - in noch nie dagewesenem Ausmaß - über eine Mio. Menschen in Syrien intern vertrieben. Laut der CoI ist dies vor allem fehlendem Schutz der Zivilbevölkerung sowie wahllosen Angriffen auf zivile Infrastruktur durch Konfliktparteien zuzuschreiben. Die CoI hat in ihrem Bericht zudem den Einsatz von Chemiewaffen dokumentiert. Der Bericht kommt zu dem Schluss, dass Regierungstruppen und/oder regierungsnahen Kräfte am 22. Januar und am 01. Februar 2018 in einer Reihe von Angriffen auf Duma auch Chemiewaffen eingesetzt haben. Es wird festgestellt, dass die Angriffe einem Muster entsprechen, das die CoI seit April 2014 wiederholt beobachtet und bereits in anderen Fällen beschrieben hat.

Wie auch vorherige Berichte der CoI prangerte der am 20. Juni 2018 veröffentlichte Bericht menschenverachtende Angriffe auf die syrische Zivilbevölkerung an. Ein weiterer Schwerpunkt des Berichts war die vor allem durch das Regime praktizierte Taktik der Belagerung, die als mittelalterliche Form der Kriegsführung verurteilt wird.

Der Bericht vom 6. März 2018 behandelte die gezielte Zerstörung ziviler Infrastruktur insbesondere im Zuge der Belagerung von Ost-Ghouta, aber auch in Idlib. Der Bericht zeigt auf, wie vor allem Regimetruppen und deren Verbündete für zahlreiche und wiederholte Angriffe auf Krankenhäuser und Schulen verantwortlich sind. Auch macht die CoI das Regime für einen Chemiewaffenangriff am 18. November 2017 in Harasta verantwortlich. Ein weiterer Schwerpunkt des Berichts liegt auf dem Schicksal von Inhaftierten und "verschwundenen" Personen (siehe III.1 und III.4). Zudem veröffentlichte die CoI am 15. März 2018 einen Bericht über das enorme Ausmaß sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt (siehe III.5).

Die VN-Generalversammlung hat seit 2011 sieben Resolutionen zur Menschenrechtslage in Syrien verabschiedet, zuletzt am 19. Dezember 2017. Bereits 2012 hat die damalige VN-Hochkommissarin für Menschenrechte Navi Pillay wiederholt die Befassung des IStGH mit der Untersuchung schwerer Menschenrechtsverletzungen in Syrien befürwortet. Die CoI fordert dies ebenfalls seit langem. Am 14. Januar 2013 hat die Schweiz im Namen von 57 Vertragsstaaten des Römischen Statuts des IStGH (darunter Deutschland) ein Schreiben an den Präsidenten des VN-Sicherheitsrats (VNSR) gesandt, mit dem der Sicherheitsrat im Hinblick auf begangene Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit aufgerufen wird, die Situation in Syrien gemäß Art. 13 II des Römischen Statuts an den IStGH zu überweisen. Ein entsprechender Beschluss des VNSR ist jedoch bislang am Widerstand Russlands gescheitert.

Am 21. Dezember 2016 schuf die VN-Generalversammlung daher den "International, Impartial and Independent Mechanism to Assist in the Investigation and Prosecution of Persons Responsible for the Most Serious Crimes under International Law Committed in the Syrian Arab Republic since March 2011" (IIIM), um der "Kultur der Straflosigkeit" in Syrien entgegenzuwirken. Die Hauptaufgabe des IIIM ist die Sammlung, Sicherung, Analyse und das Aufbereiten von Beweismitteln für zukünftige Strafverfahren, sowie die Unterstützung nationaler Strafverfolgungsbehörden von Drittstaaten bei Untersuchung der schwersten Verbrechen. Zuletzt äußerte sich im April 2018 der damalige VN-Hochkommissar für Menschenrechte, Zeid Ra'ad Al Hussein, mit deutlichen Worten zu dem wiederholten Einsatz von Chemiewaffen durch verschiedene Konflikttakteure und die anhaltende Tatenlosigkeit der internationalen Gemeinschaft, insbesondere des Sicherheitsrates.

Der vom VN-Sicherheitsrat eingesetzte JIM hatte in seinem am 26. Oktober 2017 veröffentlichten siebten Bericht zu Syrien festgestellt, dass das Assad-Regime in dem Angriff vom 4. April 2017 auf die unter Kontrolle oppositioneller Kräfte stehende Ortschaft Khan Sheikhun im Süden der Provinz Idlib, bei dem über 100 Menschen ums Leben kamen und über 200 weitere verletzt wurden, das Nervengas Sarin eingesetzt hat. Der Bericht stellte weiter fest, dass der IS für den Einsatz von mit giftigem Senfgas gefüllten Granaten am 15. und 16. September 2016 bei der Ortschaft Umm Hawsh im Norden der Provinz Aleppo verantwortlich war. Seit der im November 2017 an russischen Vetos im VN-Sicherheitsrat gescheiterten Verlängerung des JIM-Mandats fehlt ein Mechanismus, der die Urheberchaft von Chemiewaffeneinsätzen feststellt. Die OVCW geht allerdings mit ihrer Fact Finding Mission (FFM) entsprechenden Meldungen nach und prüft, ob es zum Einsatz von Chemiewaffen gekommen ist. Im FFM-Bericht vom 16. Mai 2018 zum mutmaßlichen Einsatz von Chemiewaffen in Sarakib am 4. Februar 2018 gibt die OVCW an, dass wahrscheinlich Chlor als chemische Waffe eingesetzt wurde. Die Ermittlungen zum jüngsten mutmaßlichen Einsatz von Chemiewaffen in Duma am 7. April 2018, bei dem nach übereinstimmenden Meldungen etwa 50 Personen getötet und mehrere hundert verletzt worden sein sollen, dauern an. Ein FFM-Team hat ab dem 21. April vor Ort Zeugen befragt und Proben entnommen, die in Referenzlaboren der OVCW analysiert wurden. Ein im Juli 2018 veröffentlichter Interimsbericht der FFM konnte noch keine Aussage über die Wahrscheinlichkeit eines Einsatzes von chemischen Waffen treffen.

1. Folter und willkürliche Verhaftungen

Obwohl die syrische Verfassung (Art. 28) und das syrische Strafrecht Folter verbieten und Syrien das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. Dezember 1984 ratifiziert hat, wenden Polizei, Justizvollzugsorgane und vor allem Sicherheits- und Geheimdienste systematisch Folterpraktiken an, insbesondere gegenüber Oppositionellen oder Menschen, die vom Regime als oppositionell eingestuft werden.

Seit März 2011 sind zahlreiche Fälle von Folter und Tötungen im Gewahrsam der Sicherheitsdienste belegt und in VN-Berichten dokumentiert. Laut Syrian Network for Human Rights liegt die Anzahl bestätigter Todesfälle nach Folter seit 2011 bei über 13.000. Laut Amnesty International sollen bislang über 17.000 Menschen zu Tode gefoltert beziehungsweise gezielt hingerichtet worden sein, allein bis zu 13.000 im Saydnaya-Militärgefängnis von 2011 bis 2015. Dabei soll es sich hauptsächlich um Zivilisten gehandelt haben, die als oppositionell angesehen wurden. Laut Human Rights Data Analysis Group sind 17.723 Personen zwischen März 2011 und Dezember 2015 in Gewahrsam syrischer Sicherheitskräfte an den Folgen von Folter und anderen Misshandlungen gestorben. Nach Berichten der CoI ist eine hohe Anzahl der Todesfälle auch auf die erbärmlichen Haftbedingungen wie Überbelegung der Zellen, ungenügende Nahrungsrationen, unzureichende Sanitäreinrichtungen, und fehlende medizinische Versorgung zurückzuführen. Das Assad-Regime selbst macht keine Angaben zu Todesfällen in Folge von Gewaltanwendung in syrischen Haftanstalten, sondern benennt in der Regel unspezifische Todesursachen wie Herzversagen, Schlaganfall und ähnliches. Die CoI bezeichnet die systematische Anwendung von Folter in Haftanstalten der syrischen Sicherheitsbehörden als eine staatliche Politik von Misshandlung und Folter, die in zahlreichen Einrichtungen mit massiver Gewalt angewendet wird.

2014 wurde eine beispiellose Sammlung von über 55.000 Fotos veröffentlicht, die ein unter dem Codenamen „Cesar“ bekannt gewordener desertierter Fotograf der syrischen Militärpolizei in zwei Militärkrankenhäusern in der Nähe von Damaskus aufgenommen hatte. Darauf sind die Leichen von mindestens 6700 Menschen dokumentiert, die Spuren von Folter, Misshandlung oder Verhungern aufweisen. Die Echtheit der Fotos wurde von Forensik-Experten bestätigt.

Erkenntnisse der CoI zeigen, dass die Gefahr körperlicher und seelischer Misshandlung, inklusive sexueller Gewalt, in den Verhöreinrichtungen der Sicherheitsdienste, zu denen weder Anwälte noch Familienangehörige Zugang haben, besonders hoch ist. Personen, die unter dem Verdacht stehen, sich oppositionell zu engagieren, unterliegen einem hohen Folterrisiko. Folter macht in Syrien auch vor Kindern nicht halt. Zu Beginn des Aufstands 2011 schreckte die Folter von Kindern und Jugendlichen die Bevölkerung nicht ab, sondern entfachte empörte Proteste, beispielsweise nachdem das Regime im Mai 2011 den Leichnam des 13-jährigen Hamza Ali Al-Khateeb an seine Familie in Daraa übergab, der schwere Prellungen, Quetschungen, Brandmale, verstümmelte Genitalien und drei Schusswunden aufwies.

Der bei weitem größte Teil dokumentierter Anwendung von Folter wurde in Einrichtungen des Regimes begangen. Medien und Menschenrechtsgruppen gehen von der systematischen Anwendung von Folter in insgesamt 27 Einrichtungen aus, die sich alle in der Nähe der bevölkerungsreichen Städte im westlichen Syrien befinden: Zehn nahe Damaskus, jeweils vier nahe Homs, Latakia und Idlib, drei nahe Daraa und zwei nahe Aleppo. Es muss davon ausgegangen werden, dass Folter auch in weiteren Einrichtungen in bevölkerungsärmeren Landesteilen unter Regimekontrolle verübt wird. Fälle von Folter wurden aber auch in Gebieten unter der Kontrolle von nicht-staatlichen Gruppen berichtet.

Es bestehen keine realistischen Möglichkeiten einer effektiven strafrechtlichen Verfolgung von Folter oder anderen kriminellen Handlungen durch Sicherheitskräfte. Bereits vor März 2011 gab es glaubhafte Hinweise dafür, dass Personen, die sich über die Behandlung durch Sicherheitskräfte beschwerten, Gefahr liefen, dafür strafrechtlich verfolgt bzw. wiederholt selbst Opfer solcher Praktiken zu werden. Gegenwärtig kann sich der einzelne Bürger in keiner Weise gegenüber staatlichen Willkürakten zur Wehr setzen. Bis zur Vorführung vor einen Richter können nach Inhaftierung mehrere Monate vergehen, in dieser Zeit besteht in der Regel keinerlei Kontakt zu Familienangehörigen oder Anwälten.

Zudem sind zahllose Fälle dokumentiert, bei denen einzelne Familienmitglieder, nicht selten Frauen oder Kinder, für vom Regime als feindlich angesehene Aktivitäten anderer Familienmitglieder inhaftiert und gefoltert werden. Solche Sippenhaft wird Berichten zufolge in einigen Fällen auch angewendet, wenn vom Regime als feindlich angesehene Personen Zuflucht im Ausland gesucht haben. Ferner sind Fälle bekannt, bei denen diese Sippenhaft bereits bei bloßem Verdacht auf mögliche Annäherung an die Opposition angewandt wird. Das Regime hat bereits die Belieferung von Gebieten unter Kontrolle der Opposition mit humanitären Gütern oder medizinische Behandlung von Oppositionellen als Aktivitäten deklariert, auf die von Gesetzes wegen die Todesstrafe steht. Ferner überlagern sich die Verhaftungskampagnen des Regimes mit Schutzgelderpressungen und anderen Formen der Kriegsökonomie.

2. Politisch beeinflusste Justiz/Verwaltung

Bereits vor dem Aufstand war die Unabhängigkeit der syrischen Justiz mangelhaft. Mittlerweile, sind syrische Gerichte, ganz gleich ob der Straf-, Zivil- oder Verwaltungsgerichtbarkeit, korrupt, nicht unabhängig, und werden für politische Zwecke missbraucht. Eine effektive Verteidigung vor Strafgerichten ist nicht möglich. Immer wieder werden falsche Geständnisse durch Folter und Drohungen seitens der Gerichte erpresst. Die Menschenrechtsorganisation Violations Documentation Center berichtete, dass im April 2016, zweieinhalb Jahre nach Einrichtung der Anti-Terrorismus-Gerichte, bereits mehr als 80.000 Fälle an diese überwiesen worden seien. Vor diesen Gerichten ist Angeklagten in Verfahren, die oftmals nur wenige Minuten dauern, ein Rechtsbeistand verwehrt; sie werden nach glaubhaften Aussagen ehemaliger Häftlinge oftmals gezwungen, Geständnisse ohne Kenntnis des Textes blind zu unterschreiben. Das Syrian Network for Human Rights berichtete, dass die Mehrzahl der von diesen Gerichten Verurteilten Haftstrafen von fünf bis 20 Jahren erhält.

Die Verwaltung in Gebieten unter der Kontrolle des syrischen Regimes arbeitet hingegen in Routineangelegenheiten weiterhin mit einer gewissen Zuverlässigkeit. Das gilt nach den Erfahrungen des Auswärtigen Amtes insbesondere für das Personenstandswesen.

In Gebieten außerhalb der Kontrolle des syrischen Regimes ist die Lage von Justiz und Verwaltung von Region zu Region und je nach den örtlichen Herrschaftsverhältnissen verschieden. In manchen Gebieten sprechen säkulare Gerichte nach dem syrischen Strafrecht, in anderen ist die Scharia maßgeblich.

3. Todesstrafe

Die syrische Strafgesetzgebung sieht für Mord, schwere Drogendelikte, Terrorismus, Hochverrat, und weitere Delikte die Todesstrafe vor. Vor allem die unterschiedslose Diffamierung von politischen Gegnern, bewaffneten Rebellen und selbst den syrischen „Weißhelmen“ als „Terroristen“ durch das Regime oder die sehr weite Fassung des Begriffs Hochverrat bis hin zu politischer Dissidenz ermöglicht den Missbrauch der Todesstrafe zu politischen Zwecken. Urteile wegen Mitgliedschaft in der Muslimbruderschaft, auf die ebenfalls die Todesstrafe steht, werden seit einigen Jahren in der Regel in zwölfjährige Freiheitsstrafen umgewandelt. Im Jahr 2010 wurden siebzehn Hinrichtungen bekannt. Seit Beginn des bewaffneten Konflikts liegen keine offiziellen Zahlen vor.

Im Rahmen der Kampfhandlungen seit 2011 kam es zu einer Vielzahl von außergerichtlichen Tötungen und Hinrichtungen, über die keine belastbaren Zahlen vorliegen. Nach Aussagen von freigelassenen Häftlingen gegenüber Amnesty International finden Exekutionen in Gefängnissen regelmäßig statt. Die CoI berichtete ebenfalls von außergerichtlichen Hinrichtungen in Gebieten unter Regimekontrolle.

Desertion hat sich im Rahmen des Konflikts in Syrien zu einem umfangreichen Phänomen entwickelt und kann mit dem Tod bestraft werden. Nach Informationen von Menschenrechtsverteidigern und desertierten Soldaten hat das syrische Militär ergriffene mutmaßliche Deserteure in zahlreichen Fällen getötet. Inwieweit dabei die Vorschriften der syrischen Militärjustiz beachtet werden, ist nicht bekannt. Menschenrechtsorganisationen haben jedenfalls von summarischen Hinrichtungen mutmaßlicher Deserteure berichtet.

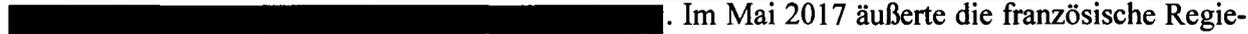
Im Laufe des bewaffneten Konflikts kam es ebenfalls zu Hinrichtungen von gefangenen Angehörigen der syrischen Sicherheitskräfte durch zumeist radikalislamische Oppositionsgruppen. Auch diese Vorfälle wurden von der CoI dokumentiert.

4. Haftbedingungen

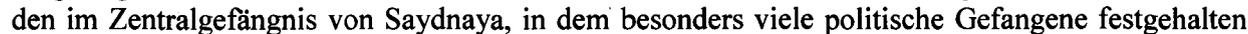
Berichten von Menschenrechtsorganisationen und der CoI zufolge sind die Haftbedingungen in Syrien katastrophal und haben sich seit Ausbruch des Konflikts aufgrund von Überfüllung und einer gestiegenen Gewaltbereitschaft der Sicherheitskräfte und Gefängnisbediensteten erheblich verschlechtert. Gefangene werden auf engstem Raum zusammengepfercht, Leichen mitunter erst nach Tagen weggeräumt, medizinische Versorgung besteht kaum, und hygienische Zustände sind furchtbar (s. auch Angaben unter III. 1. Folter und willkürliche Verhaftungen). Den besonderen Bedürfnissen von Frauen wird kaum oder gar nicht nachgekommen. Berichten zufolge müssen Frauen in Gefängnissen ohne jegliche Unterstützung entbinden und für ihre Kinder sorgen. Eine Versorgung mit Milch oder Hygieneartikeln erfolgt allenfalls durch Besucher, sofern sie in der entsprechenden Haftanstalt überhaupt erlaubt sind.

Seit Mitte 2018 hat das IKRK Zugang in alle dem syrischen Innenministerium unterstehenden Gefängnisse. Das IKRK bemüht sich weiterhin um Fortsetzung bzw. Erweiterung der Zugangsmöglichkeiten, erhält jedoch nach wie vor keinen Zugang zu Gefängnissen der Sicherheitsdienste, in denen nicht nur Oppositionskämpfer, sondern auch ein Großteil der politischen Gefangenen inhaftiert sind. Die Delegationsleiterin des IKRK in Syrien geht nicht davon aus, dass das syrische Regime dem IKRK absehbar den Zugang in Haftanstalten der Sicherheitsdienste gewähren wird.












. Im Mai 2017 äußerte die französische Regierung aufgrund nachrichtendienstlicher Erkenntnisse öffentlich die Vermutung, dass syrische Behörden im Zentralgefängnis von Saydnaya, in dem besonders viele politische Gefangene festgehalten werden, ein Krematorium angelegt haben, um die Leichen von Gefangenen ohne Spuren zu beseitigen.

Korruption unter dem Gefängnispersonal ist glaubhaften Berichten syrischer Menschenrechtsverteidiger sowie Familienangehöriger von Häftlingen zufolge weit verbreitet. Grundlegende Versorgungsleistungen werden häufig nur gegen Bezahlung gewährt.

5. Geschlechtsspezifische Verfolgung

Die Untersuchungskommission des VN-Menschenrechtsrats hat in ihren Berichten festgestellt, dass alle Konfliktparteien in Syrien sexuelle Gewalt anwenden. Obwohl sowohl Frauen als auch Männer Opfer sexueller Gewalt wurden, sind Frauen in unverhältnismäßig hohem Maße betroffen. So dokumentiert die CoI Vergewaltigungen, Folter und systematische Gewalt gegen Frauen von Seiten des

syrischen Militärs und affilierter Gruppen unter anderem an Grenzübergängen, militärischen Kontrollstellen und in Haftanstalten.

Menschenrechtsvertreter berichten, dass es bisher in mindestens 20 Haftanstalten in Syrien zu Vergewaltigungen und sexualisierter Gewalt gegenüber Frauen und Mädchen gekommen sei. Erfahrungen mit Misshandlung und sexueller Gewalt auch im Kontext von Razzien und Vertreibung wird von einer steigenden Zahl syrischer Flüchtlingen berichtet, wie z.B. Human Rights Watch und das International Rescue Committee (IRC) dokumentieren.

Bei „Ehrverbrechen“ in der Familie, die in ländlichen Gegenden bei fast allen Glaubensgemeinschaften vorkommen, besteht kein effektiver staatlicher Schutz.

6. Handlungen gegen Kinder

Schwere Verletzungen der Rechte der Kinder in Syrien sind weit verbreitet. Der vom VN-Generalsekretär am 16. Mai 2018 veröffentlichte Jahresbericht zu Kindern und bewaffneten Konflikten verurteilte die Rekrutierung und den Einsatz von Kindersoldaten, Inhaftierung und Folter, Vergewaltigungen und sexuelle Gewalt gegen Kinder, Verweigerung humanitärer Hilfsleistungen, sowie Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser in Syrien als schwere Verstöße (sog. „six grave violations“) gegen die Rechte von Kindern. Der VN-Generalsekretär berichtete der Generalversammlung über die höchste Zahl verifizierter Verstöße gegen die Rechte von Kindern, die jemals in Syrien registriert worden waren. Kinder zählten zwischen 2017 und 2018 außerdem im erhöhten Maß zu den Opfern des Konflikts, insbesondere durch Angriffe des syrischen Regimes und seiner Verbündeten.

Die Zwangsrekrutierung von Kindern in Syrien ist laut Bericht der VN Sondergesandten für Kinder und bewaffnete Konflikte seit 2014 stetig angestiegen.. Dies wird neben der FSA sowie IS und anderen dschihadistischen Gruppen auch dem syrischen Militär und regime-nahen Milizen zugeschrieben. Zudem gibt es laut Bericht weiterhin Rekrutierungen Minderjähriger durch YPG/YPJ. In 2017 sind Zwangsrekrutierungen von Kindern durch YPG/YPJ im Vergleich zum Vorjahr um das Fünffache gestiegen, bei einem Drittel handelt es sich um Mädchen.

7. Kurden und Situation in Kurdengebieten

Die Kurden (und somit auch die dieser Volksgruppe angehörigen Jesiden) in Syrien wurden im Jahre 1963 mit der Machtübernahme der Baath-Partei Ziel weitgehender und repressiver Maßnahmen. Bereits infolge einer im Jahr 1962 in der Provinz Hassaka stattfindenden Volkszählung wurden sie in Syrien zu Ausländern erklärt, ihnen wurde die syrische Staatsangehörigkeit aberkannt. Es entstanden zwei Gruppen: die als staatenlose „Ausländer“ registrierten Adschanib (Ausländer), und die nicht-registrierten Maktumin („versteckt“). Adschanib erhalten standesamtliche Identitätsdokumente, Maktumin nur in Ausnahmefällen. Maktumin konnten bisher keine Pässe beantragen, ihre Kinder nicht registrieren und einschulen lassen und nicht legal heiraten.

Zu Beginn der Aufstände in Syrien hat das Assad-Regime im April 2011 bekannt gegeben (Dekret Nr. 49 vom 7. April 2011), dass in Syrien lebende staatenlose Kurden die syrische Staatsangehörigkeit erhalten sollten. Dies betrifft aber nur registrierte staatenlose Adschanib („Ausländer“). Nicht-registrierte staatenlose Maktumin („Versteckt“) werden in den vom syrischen Regime kontrollierten Gebieten weiterhin nicht berücksichtigt. Dem Personenkreis der Maktumin ist der Zugang zu Bildung (Schulen), Wahlen und staatlichen Arbeitsplätzen verwehrt, Personenstandsurkunden werden

nicht erteilt, Eheschließungen mit syrischen Staatsangehörigen sind nicht möglich. Sie können allerdings von den Kommunalbehörden (dem Ortsvorsteher) in Syrien eine Bescheinigung über die Maktumin-Eigenschaft erhalten. Es ist davon auszugehen, dass eine solche Bescheinigung nicht zu erhalten ist, wenn die Betroffenen nicht mehr vor Ort in Syrien sind. Weitergehende Urkunden kann dieser Personenkreis nicht vorlegen. Nur eine ausführliche Befragung und Einholung von Indizien kann überhaupt einen Hinweis darauf geben, ob es sich tatsächlich um nicht registrierte Kurden handelt, die zuvor in Syrien lebten.

Mit Machtübernahme der kurdischen PYD in Nord- und Nordostsyrien hat sich diese bis dahin bestehende staatliche Diskriminierung von Kurden faktisch entspannt. Zugleich wird weiterhin von Menschenrechtsverletzungen der PYD und ihrem bewaffneten Arm, YPG, in den kurdischen „Selbstverwaltungsgebieten“ der sog. „Föderalen Administration“ berichtet. Die YPG stellt einen wesentlichen Teil der SDF, welche in Kooperation mit der internationalen Anti-IS-Koalition militärisch gegen die Terrororganisation IS in Syrien vorgehen. In den von ihr kontrollierten Gebieten errichten die SDF und das ihr beigeordnete zivile Entscheidungsgremium des Syrischen Demokratischen Rats (SDC) staatsähnliche, in Kernbereichen von der PYD dominierte Verwaltungsstrukturen. Das von der PYD kontrollierte Kerngebiet im Nordosten Syriens - die sog. Demokratische Föderation Nordsyrien - ist von der Bundesregierung völkerrechtlich nicht anerkannt.

Die YPG gehört seit 2014 zu den vom VN-Generalsekretär gelisteten Konfliktparteien, die Kindersoldaten einsetzen und Kinderrechte verletzen. Amnesty International warnte vor willkürlichen Festnahmen und unfairen Gerichtsverfahren. Human Rights Watch berichtet wiederholt – zuletzt 2018 - über Missbrauch von Gefangenen und menschenunwürdige Haftbedingungen durch die PYD-Selbstverwaltung. Einrichtungen von Oppositionsparteien würden geschlossen, deren Vertreter willkürlich monatelang festgehalten. Es gibt zudem Berichte über Zwangsevakuierungen arabischstämmiger Bevölkerungsgruppen.

In der Gesamtbetrachtung stellt sich die menschenrechtliche Situation in den kurdisch kontrollierten Gebieten jedoch als insgesamt erkennbar weniger gravierend dar als in den Gebieten, die sich unter Kontrolle des syrischen Regimes oder islamistischer bis dschihadistischer Gruppen befinden.

Am 18. März 2018 nahm die Türkei im Rahmen der Militäroperation „Olivenzweig“ das bis dahin von der kurdischen PYD/YPG kontrollierte Afrin in Nord-Syrien ein. Zahlreiche Kurden und auch einige Jesiden, die sich dem Verdacht einer Kooperation mit PYD/YPG ausgesetzt sahen, flohen aus Angst vor Repressionsmaßnahmen durch türkische Sicherheitskräfte und arabische Hilfstruppen. Zivilisten berichteten, dass die kurdischen Behörden sie bis kurz vor Beginn des türkischen Angriffs an der Flucht aus Afrin hinderten. Inzwischen ist ein Teil der Geflohenen nach Afrin zurückgekehrt. Mit Stand Mitte August 2018 harren circa 138.000 Menschen noch in der westlich von Afrin gelegenen, und unter Kontrolle von Sicherheitskräften des Regimes und von Russland stehenden Kleinstadt Tell Rifaat sowie Nachbargemeinden aus und hoffen auf eine Genehmigung sowohl seitens des Regimes als auch seitens der türkischen Sicherheitskräfte, nach Afrin zurückkehren zu können. Bewohner Afrins meldeten außerdem, dass Mitglieder bewaffneter Milizen Rückkehr nur nach Zahlung eines Schmiergeldes erlauben und äußerten Sicherheitsbedenken als größtes Rückkehrhindernis. Zudem gab es Berichte von Vertriebenen, vor allem von Kurden, dass ihre Häuser und Wohnungen nach ihrer Flucht von Mitgliedern von Milizen geplündert und/oder besetzt worden seien. Anderen sei bei ihrer Rückkehr der Zugang zu ihrem Besitz aufgrund von tatsächlicher oder vermeintlicher Nähe zur YPG verweigert worden.

Der VN-Hochkommissar für Menschenrechte (OHCHR) berichtete im Juni 2018, dass die Sicherheitslage in den von der Türkei kontrollierten Gebieten im Norden des Landes volatil bleibe; in

Afrin und im Norden des Gouvernement Aleppo komme es immer wieder zu Kämpfen zwischen verschiedenen Milizengruppen. Hinzu kämen Entführungen, Plünderungen, Erpressungen, Verhaftungen, „Verschwinden lassen“, Morde und andere Gewalttaten gegen die Zivilbevölkerung. Untersuchungen der CoI in Bezug auf die Verantwortlichkeit aller Akteure für diese Verbrechen dauern an.

IV. Rückkehrerfragen

UNHCR, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) und der Internationalen Organisation für Migration (IOM) zufolge sind die Bedingungen für eine freiwillige Rückkehr von Flüchtlingen nach Syrien in Sicherheit und Würde, aufgrund weiterhin bestehender signifikanter Sicherheitsrisiken für die Zivilbevölkerung in ganz Syrien nicht gegeben. Der VN-Hochkommissar für Flüchtlinge, Filippo Grandi, hat dies zuletzt im Anschluss seiner Reise nach Syrien und die Region im August 2018 erneut betont.

2017 sind UNHCR zufolge etwas mehr als 720.000 Menschen in ihre Ursprungsgebiete zurückgekehrt, darunter 655.000 Binnenvertriebene und 66.000 Flüchtlinge. Im selben Zeitraum wurden jedoch 1,8 Mio. Menschen innerhalb Syriens neu vertrieben, ein Großteil von ihnen zum wiederholten Mal. Syrien war 2017 weltweit das Land mit den meisten Binnenvertriebenen. In den ersten Monaten des Jahres 2018 hat sich dieser Trend fortgesetzt. Im ersten Halbjahr 2018 sind zwar 760.000 Binnenvertriebene sowie 13.000 Flüchtlinge zurückgekehrt, zugleich wurden aber in diesem Zeitraum UNHCR zufolge 1,2 Mio. neu bzw. erneut vertrieben. Sollte es in Idlib im Verlauf des Konflikts trotz der aktuellen Waffenruhe noch zu einer größeren Militäroffensive kommen, rechnen VN-Agenturen zudem mit bis zu 700.000 weiteren Vertriebenen. Zusätzlich zu den Fluchtbewegungen aufgrund von Kampfhandlungen waren bereits Zehntausende von Menschen aus zuvor belagerten Gebieten in den Gouvernoraten Damaskus, Homs, Daraa, und Quneitra nach Nordsyrien (Idlib und Nord-Aleppo) „evakuiert“ worden.

Seit Ankündigung eines sog. „Rückkehrplans“ für Flüchtlinge durch Russland im Juli 2018 hat das syrische Regime seinen Diskurs bzgl. der Flüchtlingsrückkehr modifiziert. So rief das Regime nach zuvor vorwiegend rückkehrkritischen öffentlichen Äußerungen Anfang Juli erstmals offiziell zur Flüchtlingsrückkehr auf und forderte dafür Unterstützung der internationalen Gemeinschaft und die Aufhebung westlicher Sanktionen. Ein Minister mit Zuständigkeit für Flüchtlingsrückkehr wurde benannt, zudem wurde eine „Rückkehrkommission“ ernannt, die bislang jedoch noch nicht zusammengelassen ist. Zugleich gibt es aber auch weiterhin zahlreiche Berichte über eine systematische, politisch motivierte Sicherheitsüberprüfung jedes Rückkehrwilligen, Ablehnung zahlreicher Rückkehrwilliger sowie Verletzung von im Rahmen lokaler Rückkehrinitiativen getroffener Vereinbarungen (Einzug in den Militärdienst, Verhaftung).

Innerhalb der besonders regimenahen Sicherheitsbehörden, aber auch in Teilen der vom Konflikt und der extremen Polarisierung geprägten Bevölkerung gelten Rückkehrer als Feiglinge und Fahnenflüchtige, schlimmstenfalls sogar als Verräter bzw. Anhänger von Terroristen. So warnte z.B. der damalige Generalmajor der syrischen Armee, Issam Zaher al-Deen, im September 2017 öffentlich, dass Flüchtlinge besser nicht zurückkehren sollten, weil ihnen nicht verziehen werde. Die Herkunft aus einer als "oppositionsnah" geltenden Ortschaft kann dabei bereits zu Gewalt bzw. staatlicher Repression führen. Bei den Zwangsevakuierungen der belagerten Gebiete Ost-Ghouta, Jarmuk und Nord-Homs Anfang 2018 hat sich der Trend bestätigt, dass sich zahlreiche Zivilisten aus Furcht vor Repressionen durch das Regime gezwungen sahen, sich in die Gebiete der bewaffneten Opposition im Nordwesten des Landes evakuieren zu lassen (jeweils ca. 60.000

Menschen), obwohl die Sicherheits- und Versorgungslage in den Zielgebieten Idlib und Nord-Aleppo sehr schwierig ist. Im Rahmen der Rückeroberung Südsyriens durch das Regime Mitte 2018 sahen sich knapp 14.000 Menschen zur Evakuierung nach Idlib gezwungen.

Übereinstimmenden Berichten von Menschenrechtsorganisationen (Human Rights Watch, PAX) und Betroffenen zufolge wird gewissen, als regimekritisch bzw. „oppositionsnah“ angesehenen Rückkehrern von syrischen Sicherheitsbehörden bzw. regimetreuen Milizen der Zugang in ihre Ursprungsorte/-viertel verweigert. Besonders gängig soll diese Praxis bislang in den als Bastionen des Aufstands geltenden Stadtteilen Aleppos (Ost-Aleppo), Homs (Altstadt und Vororte) und bestimmten Vororten von Damaskus sein. Ein international angesehener syrischer Bischof berichtet davon, dass selbst Christen, die Homs aufgrund der Kampfhandlungen verlassen mussten und sich keiner Konfliktpartei angeschlossen haben, die Rückkehr in ihre Heimatstadt verwehrt wird.

Im Kontext der vereinzelt, lokal verhandelten Rückkehrinitiativen aus dem Libanon wurden UNHCR zufolge mehrfach rückkehrwillige Syrer von syrischen Sicherheitsbehörden abgelehnt. Am 8. September 2017 sollen, ebenfalls laut UNHCR, syrische Sicherheitsbehörden in Antwort auf eine von der libanesischen General Security übermittelten Liste rückkehrwilliger Syrer von Shebaa nach Beit Jinn mitgeteilt haben, dass ein Teil dieser Personen (ca. 30 von 360) nie wieder nach Syrien zurückkehren dürfe.

Seit der Wiedereröffnung des jordanisch-syrischen Grenzübergangs Jaber/Nassib Mitte Oktober 2018 sind 576 Flüchtlinge aus Jordanien nach Syrien zurückgekehrt.

1. Sicherheit von Rückkehrerinnen und Rückkehrern

1.1. Bedrohung durch Kampfhandlungen und Kampfmittel

Trotz weitreichender militärischer Erfolge des syrischen Regimes und seiner Unterstützer sind noch immer Teile Syriens von Kampfhandlungen betroffen, allen voran Idlib, Teile Aleppos, Raqqas und Deir ez-Zors. Laut United Nations Mine Action Service (UNMAS) sind 8,2 Mio. Menschen in Syrien der Gefahr durch Minen und Fundmunition ausgesetzt. 43 Prozent der besiedelten Gebiete Syriens gelten als kontaminiert. Die Großstädte Aleppo, Raqqa, Homs, Daraa und Deir ez-Zor sowie zahlreiche Vororte von Damaskus sind hiervon nach wie vor besonders stark betroffen. Regelmäßig werden Todesfälle und Verletzungen durch die Explosion von Fundmunition gemeldet, „Ärzte ohne Grenzen“ berichtet von wöchentlich 50 Fällen allein in Raqqa und Umgebung. Gesundheitseinrichtungen in Raqqa-Stadt sprechen von 618 Todesfällen im Zuge von Explosionswunden zwischen dem 20. November 2017 und 08. Juni 2018. Bei einem Drittel der besonders betroffenen Gebiete handelt es sich um landwirtschaftliche Flächen. Dies hat auch gravierende Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Produktion, die nicht nur die Nahrungs-, sondern auch die Lebensgrundlage für die in den ländlichen Teilen Syriens lebenden Menschen darstellt. Das Regime behindert durch Restriktionen und Vorgaben weiterhin die Arbeit der zuständigen VN-Agentur UNMAS sowie zahlreicher, auf Minenaufklärung und -räumung spezialisierter internationaler NROs in unter seiner Kontrolle befindlichen Gebieten.

1.2. Weitreichende Zugangsbeschränkungen

Der Zugang zu Rückkehrern (Binnenvertriebenen und Flüchtlingen) bleibt weiterhin stark eingeschränkt. Während der Zugang zu Binnenvertriebenen nur partiell und primär in Bezug auf Unterstützungsleistungen der VN (neben Nothilfe auch Rechtsberatung, Ausstellung von Personenstandsdokumenten etc.) gewährt wird, wird der Zugang der VN zu zurückkehrenden Flüchtlingen grundsätzlich in Frage gestellt. Seit Mitte 2017 hat das syrische Regime UNHCR nur

vereinzelt und jeweils nur für kurze Zeit Zugang zu aus dem Libanon zurückgekehrten Flüchtlingsgruppen gewährt. UNHCR durfte dabei bislang keine von Regimeseite unbegleiteten Interviews mit Rückkehrern führen.

Der Zugang in die sog. „neu erreichbaren Gebiete“ Ost-Ghouta und weitere ehemals belagerte Gebiete in der Umgebung von Damaskus, in die südlichen Regionen Daraa, Quneitra und Sweida sowie nach Nord-Homs ist nach wie vor eingeschränkt. IKRK und VN erhalten nur unregelmäßigen und kurzfristigen Zugang über streng kontrollierte Hilfskonvois. Die Rückkehr von aus diesen Gebieten vertriebenen bzw. evakuierten Binnenvertriebenen wird vom syrischen Regime weiterhin eingeschränkt und kontrolliert. In die Region Idlib/Nordaleppo besteht zwar grenzüberschreitender Zugang aus der Türkei, in Idlib und in den Gebieten um Afrin und Azaz kommt es aber immer wieder zu starken Einschränkungen. Der Zugang in den Nordosten (v.a. Raqqa) ist ebenfalls weiterhin nur punktuell möglich. Damaskus (Stadt), Lattakia, Tartous, Aleppo (Stadt), Hassakeh und Deir Ez-Zor (Stadt und Umgebung) sind für die VN dagegen besser zu erreichen. Dort können auch längerfristige Hilfsmaßnahmen und reguläre VN-Programme umgesetzt werden.

Aufgrund der weitreichenden Zugangsbeschränkungen konnten im Jahr 2018 rund 60 Prozent der im VN Hilfsplan als am hilfsbedürftigsten identifizierten Menschen nicht mit humanitärer Hilfe erreicht werden, im Jahresvergleich ein neuer Höchststand. Nur 22 Prozent dieser Personengruppe konnte von den VN regelmäßig (mind. alle zwei Monate) erreicht werden.

1.3. Politische Verfolgung und willkürliche Verhaftungen

In keinem Teil Syriens besteht ein umfassender, langfristiger und verlässlicher interner Schutz für verfolgte Personen, es gibt keine Rechtssicherheit oder Schutz vor politischer Verfolgung, willkürlicher Verhaftung und Folter (s. II. 1). Immer wieder sind Rückkehrer, vor allem solche, die als oppositionell oder regimekritisch erachtet werden, erneuter Vertreibung, Sanktionen bzw. Repressionen, bis hin zu Gefährdung für Leib und Leben ausgesetzt. Dies gilt insbesondere für Gebiete unter Regimekontrolle.

In den zurückeroberten Gebieten ist das syrische Regime zudem bemüht, schnellstmöglich seine Kontrolle und Autorität wiederherzustellen. Gerade in jahrelang von der bewaffneten Opposition kontrollierten Gebieten berichten syrische Menschenrechtsorganisationen von einer Zunahme willkürlicher Befragungen und Verhaftungen unmittelbar nach Einnahme durch das syrische Regime. Zuletzt wurden auch aus den ehemaligen Oppositionshochburgen Ost-Ghouta sowie Daraa und Quneitra im Süden Syriens (dort auch trotz der Präsenz russischer Militärpolizei) zahlreiche Verhaftungen als oppositionell geltender Personen gemeldet. Durch den langsamen Rückgang der Kampfhandlungen steigt auch der Einfluss und Zugriff der Sicherheitsbehörden und Geheimdienste wieder. In zahlreichen Fällen erklärten Vertriebene aus den durch das syrische Regime zurückeroberten Gebieten gegenüber der CoI, aus Angst vor gewalttätigen Vergeltungsmaßnahmen und Zwangsrekrutierung durch das Regime nicht zurückkehren zu wollen.

Es sind Fälle bekannt, bei denen Rückkehrer nach Syrien befragt, zeitweilig inhaftiert wurden oder dauerhaft „verschwunden“ sind. Dies kann in Zusammenhang mit oppositionsnahen Aktivitäten (z.B. Journalisten oder Menschenrechtsverteidiger) oder in Zusammenhang mit einem nicht abgeleisteten Wehrdienst stehen. Menschenrechtsorganisationen berichten von mehreren Fällen, in denen syrische Sicherheitsbehörden ihnen bekannte Rückkehrer unmittelbar nach dem Grenzübertritt an offiziellen Grenzübergängen zwischen Libanon und Syrien bzw. am Flughafen Damaskus verhaftet haben.

1.4. Einzug in den Militärdienst

Männliche Rückkehrer im wehrpflichtigen Alter (18 bis 42 Jahre) werden nach ihrer Rückkehr in der Regel zum Militärdienst eingezogen, teilweise im Anschluss an eine mehrmonatige Haftstrafe wegen Desertion (s. auch II.1.3. Militärdienst sowie III.3. Todesstrafe). Im Rahmen sog. lokaler „Versöhnungsabkommen“ in den vom syrischen Regimen zurückeroberten Gebieten sowie im Kontext lokaler Rückkehrinitiativen aus Libanon hat das syrische Regime Männern im wehrpflichtigen Alter eine sechsmonatige Schonfrist zugesichert. Diese wurde jedoch in zahlreichen Fällen, zuletzt nach der Einnahme des Südwestens Syriens, nicht eingehalten. Sowohl in der Ost-Ghouta als auch in den südlichen Provinzen Daraa und Quneitra soll der Militärgeheimdienst dem Violations Documentation Center zufolge zahlreiche Razzien zur Verhaftung und zum anschließenden Einzug ins Militär durchgeführt haben. Neue Rekruten aus ehemaligen Oppositionsbastionen sollen in der Vergangenheit unmittelbar an die vorderste Front geschickt worden sein.

2. Situation für Rückkehrerinnen und Rückkehrer

Angesichts der desolaten wirtschaftlichen Lage bestehen wenige Möglichkeiten zur Schaffung einer ausreichenden Lebensgrundlage bzw. der Sicherung des Existenzminimums; die Grundversorgung wird fast vollständig von den VN-Hilfsprogrammen gedeckt. 13 Mio. von 18 Mio. in Syrien lebenden Menschen gelten laut dem VN-Hilfsplan für 2018 als hilfsbedürftig, 5,6 Mio. sogar als akut hilfsbedürftig. Die kritische Versorgungslage hat in Regionen mit besonders hohem Anteil Binnenvertriebener (z.B. Gouvernement Idlib, aber auch Zufluchtsorte in den Gouvernements Homs, Damaskus und Tartous) darüber hinaus bereits vereinzelt zu Ablehnung und Abweisung von Neuankömmlingen geführt, die als Konkurrenten in Bezug auf die ohnehin sehr knappen Ressourcen gesehen werden.

2.1 Grundversorgung

Seit Ausbruch des Konflikts 2011 ist das BIP Syriens aufgrund des Zerfalls der syrischen Wirtschaft um 55,7 Prozent zusammengebrochen (2010 – 2017), was laut neuesten Schätzungen von UNESCWA einem volkswirtschaftlichen Verlust von insgesamt 268,8 Milliarden US Dollar entspricht. Die Grundversorgung und die Möglichkeiten zur Überlebenseicherung sind in ganz Syrien, mitunter stark, eingeschränkt. Grund dafür ist der Zerfall staatlicher Strukturen, die Abwertung des syrischen Pfunds, Anstieg der Korruption, Herausbildung einer Kriegsökonomie und die Vertreibung großer Teile der Bevölkerung. Eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung ist nicht in allen Landesteilen gegeben.

Auch wenn die Versorgungslage innerhalb Syriens variiert, sind große Teile der Bevölkerung von humanitärer Hilfe abhängig, die jedoch nicht in benötigtem Maße zur Verfügung gestellt werden kann. Dies zeigt sich besonders in den finanziellen Deckungsraten des von den Vereinten Nationen koordinierten humanitären Hilfsplans für Syrien (Humanitarian Response Plan, HRP) für das Jahr 2018, der bislang nur zu 43,8 Prozent gedeckt ist (Stand: Ende Oktober 2018). Das syrische Regime verwendet weiterhin einen Großteil des bereits limitierten Staatshaushalts für die Instandhaltung der Armee und der Sicherheitsbehörden sowie für laufende Militäroperationen. Basisdienstleistungen und die Grundversorgung der Bevölkerung können unter anderem deshalb nicht gewährleistet und müssen fast vollständig von den VN-Hilfsprogrammen gedeckt werden.

In Gebieten im Nordwesten und Nordosten Syriens sowie Landesteilen mit einem hohen Anteil an Binnenvertriebenen ist die humanitäre Lage besonders angespannt. Nach wie vor verhindert das Regime Hilfslieferungen über die Konfliktlinien in Oppositionsgebiete und untersagt dies ausdrücklich den in Damaskus ansässigen VN-Agenturen. Lediglich über zwei türkisch-syrische Grenz-

übergänge können laut VN-OCHA gegenwärtig beschränkte Hilfslieferungen (max. 40 LKW/Tag) die Menschen in den nordwestlichen Gebieten Syriens erreichen, die unter Kontrolle der bewaffneten Opposition stehen. Für den humanitären Zugang aus Irak in den Nordosten des Landes (unter kurdischer Kontrolle) ist in einer Resolution des VN-Sicherheitsrats (VNSR Res 2393) lediglich ein Grenzübergang autorisiert, dessen Kapazitäten begrenzt sind.

In den von den VN als schwer erreichbare Gebiete bezeichneten Teilen Syriens leben rund 1,5 Mio. Hilfsbedürftige (Stand August 2018). Dort übersteigt der durchschnittliche Lebensmittelpreis den Durchschnittspreis in Damaskus um ein Vielfaches. In den zentralen Vierteln der Hauptstadt Damaskus und Teilen der Gouvernements Lattakia und Tartous ist die Versorgungslage dagegen besser. Zur Versorgungslage der vier bis fünf Mio. nicht von humanitärer Hilfe abhängigen Menschen in Syrien liegen laut VN keine Daten vor. Anhand landesweiter Bedarfsermittlungen VN OCHAs lässt sich jedoch nachvollziehen, dass die Gesamtzahl akut Hilfsbedürftiger in Tartous, Lattakia und weiten Teilen Hassakehs am geringsten ist. Wasser- und Elektrizitätsversorgung sowie Bildung und gesundheitliche Versorgung sind dort grundlegend gewährleistet. Selbst dort sind jedoch Teile der Bevölkerung, vor allem Binnenvertriebene und vulnerable Aufnahmegemeinden in den ländlichen Gegenden, weiterhin von Lebensmittelhilfe abhängig.

Insgesamt leben laut Weltbank 69 Prozent der syrischen Bevölkerung in extremer Armut (weniger als 2 USD am Tag), 90 Prozent aller Haushalte geben über die Hälfte ihres Jahreseinkommens für Lebensmittel aus, in drei Viertel der Haushalte tragen Kinder zum Einkommen bei. Preise für Nahrungsmittel, Benzin und Gas sind extremen Preisschwankungen ausgesetzt, steigen tendenziell aber landesweit weiter an. 35 Prozent der syrischen Bevölkerung haben keinen Zugang zu einer regulären Wasserversorgung. Über 50 Prozent der arbeitsfähigen Bevölkerung sind arbeitslos, die Jugendarbeitslosigkeit wird von UNHCR und Weltbank auf über 75 Prozent geschätzt. 6,1 Mio. Syrer sind laut Weltbank weder beschäftigt noch in Schule oder Ausbildung. Über ein Drittel aller Schulen ist beschädigt oder vollständig zerstört. Über zwei Mio. Kinder – mehr als ein Drittel aller Kinder im schulpflichtigen Alter – gehen nicht zur Schule. 57.000 Lehrkräfte sind aufgrund des Konflikts geflohen oder mussten ihre Lehrtätigkeit aufgeben. Schulen, Gesundheitseinrichtungen und –personal sowie Anlagen der Wasser- und Elektrizitätsversorgung wurden gezielt angegriffen. Insbesondere in den Gebieten, in denen viele Binnenvertriebene mit Einheimischen um Ressourcen konkurrieren – wie im Nordwesten und Norden des Landes – bestehen kaum Möglichkeiten der Beschäftigung oder sonstiger gesellschaftlicher Teilhabe.

Der Agrarsektor, der vor dem Krieg zu rund einem Fünftel zum BIP beitrug, ist nach Schätzungen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) seit 2011 um 90 Prozent eingebrochen, womit Syrien als ehemaliger Agrarexporteur mittlerweile auf Nahrungsmittelimporte angewiesen ist. Für die Nahrungsversorgung der syrischen Bevölkerung spielt Weizen eine tragende Rolle. Der Bedarf an Weizen für Syrien wird laut FAO auf ca. 3,5 Mio. Tonnen pro Jahr geschätzt. Im Jahr 2017 betrug die Produktion jedoch lediglich 1,7 Mio. Tonnen. Ein wesentlicher Teil der syrischen Agrarprodukte (Weizen, Gemüse, Oliven(-öl)) wird in oppositionellen oder ehemals oppositionellen Gebieten produziert (Idlib, Daraa, Ghouta). Die Transportwege in Regimegebiete sind teils blockiert oder aufgrund der zahlreichen Straßensperren sehr teuer. Das syrische Regime hat nach glaubhaften Berichten gezielt die Zerstörung von Anbaugebieten, Lebensmittel-Vorräten und Saatgut in von der Opposition gehaltenen Gebieten als Mittel der Kriegsführung eingesetzt.

Die Trinkwasser- und Elektrizitätsversorgung ist infolge gezielter Zerstörung vor allem in umkämpften Gebieten eingeschränkt. 12,1 Mio. Menschen benötigen dringend Zugang zu (Trink-)Wasser, Sanitär- und Hygieneeinrichtungen. Insbesondere im Süden (Daraa, Quneitra) sowie im Norden (Idlib, Aleppo) ist die Bevölkerung in hohem Maße auf durch Lastwagen im Rahmen der

humanitären Hilfe geliefertes Wasser angewiesen. Einer Untersuchung der Weltbank zufolge ist ein Drittel des gesamten Bestandes an Häusern und Wohnungen in Syrien im Rahmen des Konfliktes in Mitleidenschaft gezogen worden, wobei knapp zehn Prozent völlig zerstört und 23 Prozent beschädigt wurden. 5,3 Mio. Menschen leben in von UNHCR als "unzulänglich" kategorisierten Unterkünften, vielfach ohne Heizung und entsprechende Isolierung gegen Kälte und Regen. Laut VN können rund 1,2 Mio. Menschen keine Miete bezahlen. Stand August 2018 lebten in Syrien rund 670.000 Menschen in Zeltlagern.

Besonders akut ist die Lage in ehemaligen urbanen Ballungszentren, die durch den Konflikt teils massiv zerstört wurden (z.B. Homs, Ost-Aleppo, Raqqa, Vororte von Damaskus, Deir ez-Zor, Daraa, Idlib). Erhebliche Teile dieser Städte sind auch mittel- bis langfristig nicht bewohnbar. Auch in vom IS-befreiten Raqqa ist das Ausmaß der Zerstörung sehr hoch, hinzu kommt die immense Kontaminierung durch nichtexplodierte Munition und IS-Sprengfallen. Lokale Wirtschaft, Produktion und Handel sind in diesen zuvor zentralen Marktplätzen fast vollständig zum Erliegen gekommen. Laut VN sind u.a. der schlechten Zustände in den IDP-Lagern sind bis Juli 2018 nach VN-Schätzungen dennoch rund 147.000 Menschen nach Raqqa zurückgekehrt. Davon ist mehr als die Hälfte von Nahrungsmittelunsicherheit betroffen. Am wenigsten vom Konflikt betroffen sind neben der Hauptstadt Damaskus (Stadtzentrum) die Hafenstädte Tartous und Lattakia sowie Suweida und Hassakeh.

2.2 Medizinische Versorgung

In Syrien benötigen laut Weltgesundheitsorganisation (WHO) 11,3 Mio. Menschen, darunter drei Mio. mit – mehrheitlich konfliktbedingten – Behinderungen Pflege- bzw. Gesundheitsleistungen. Der Zugang zu medizinischer Versorgung ist jedoch stark eingeschränkt. Weder die medizinische Grund- noch eine Notversorgung sind wegen der Verschlechterung der humanitären Lage gewährleistet. Allein zwischen 2015 und 2017 wurden laut WHO bei insgesamt 880 (Luft-)Angriffen auf Krankenhäuser und Gesundheitsstationen 1.094 Ärzte/Pflegekräfte getötet und weitere 1.427 verletzt. Die Ärztedichte lag vor dem Krieg bei 1:600, 2016 bei ca. 1:4.000. Erhebungen des syrischen Gesundheitsministeriums zufolge sind ca. 60 Prozent der Krankenhäuser sowie ca. 20 Prozent der Gesundheitszentren in Syrien durch die Kampfhandlungen beschädigt, über 30 Prozent der Krankenhäuser funktionsunfähig (Stand Mitte 2018). Notfalltransporte sind durch einen Mangel an Krankenwagen stark beeinträchtigt, circa 40 Prozent der Ambulanzfahrzeuge sind beschädigt oder zerstört. Laut WHO können komplexere Operationen und spezialisierte Behandlungen für chronische Krankheiten derzeit ausschließlich in Damaskus oder den Küstenorten Tartous und Lattakia durchgeführt werden. In Daraa Stadt und Idlib Stadt ist jeweils nur ein Krankenhaus funktionsfähig, in Raqqa kann derzeit lediglich ein von „Ärzte ohne Grenzen“ betriebenes Feldkrankenhaus außerhalb der Stadt genutzt werden. Eine psycho-soziale Betreuung der hohen Anzahl traumatisierter Menschen wird nur punktuell und fast ausschließlich durch Maßnahmen der WHO gewährleistet.

Bei lebensrettenden Arzneimitteln, medizinischem Personal und Ausstattung sind erhebliche Engpässe ermittelt worden, insbesondere im Hinblick auf die medizinische Behandlung Verletzter und chronisch kranker Personen. Dies hat auch zur Rückkehr übertragbarer Krankheiten wie Polio geführt. Aufgrund kritischer hygienischer Bedingungen sowie unzureichender vorbeugender Maßnahmen und Behandlungen mehren sich in Flüchtlingslagern Cholera- und Diphtherie-Fälle.

Humanitäre Maßnahmen der internationalen Gemeinschaft zur Sicherstellung einer Basisgesundheitsversorgung der Menschen, die in nicht vom syrischen Regime kontrollierten Gebieten leben, werden von diesem gezielt behindert bzw. verhindert. Auch gezielte Angriffe des syrischen Regimes gegen zivile Gesundheitseinrichtungen dauern an. Jüngstes Ziel war am 9. September

2018 das auch von der Bundesregierung unterstützte Sham Krankenhaus in Al Hass im südlichen Idlib. WHO-Hilfsprogramme in von der bewaffneten Opposition (Idlib) oder der kurdischen Selbstverwaltung kontrollierte Gebiete werden durch Androhung einer Einstellung aller WHO-Operationen regelmäßig verhindert. Die Gesundheitsversorgung in oppositionellen Gebieten wird weitestgehend von Nichtregierungsorganisationen geleistet, die von Zuwendungen der internationalen Gebergemeinschaft abhängig sind. Durch die Vertreibungen aus belagerten Gebieten wird das ohnehin extrem angespannte Gesundheitssystem im oppositionellen Nord-Westen des Landes weiter belastet. Die Vereinten Nationen bemühen sich, durch sog. „deconflicting“ schützenswerte zivile Einrichtungen gemeinsam mit den Konfliktparteien zu identifizieren, um sie vor Angriffen zu schützen. Insbesondere das Regime hält sich oftmals nicht daran, sodass mehrfach Krankenhäuser in oppositionellen Gebieten, die Teil dieses Verfahrens sind, von Angriffen betroffen waren.

Die durchschnittliche Lebenserwartung ist laut WHO um 20 Jahre gesunken. Die Weltbank kommt in ihrem 2017 erschienen Bericht "The Toll of War" zu dem Schluss, dass mehr Menschen durch den Zusammenbruch des Gesundheitssystems in Syrien gestorben sind als durch direkte Kampfhandlungen.

2.3 Infragestellung von Eigentumsrechten durch neue Gesetzgebung, Enteignungen

Bereits im September 2012 hat das syrische Regime mit Präsidialdekret 66/2012 eine rechtliche Grundlage für die Schaffung von Mechanismen zur Enteignung und Neubebauung von Gebieten mit oft unklaren Eigentumsverhältnissen geschaffen. In den letzten Jahren wurden über fünfzig weitere Gesetze und Verwaltungsverordnungen verabschiedet, die die Regelung der Eigentumsrechte und der Besitzverhältnisse vor Konfliktbeginn infrage stellen. Zuletzt wurde Anfang April 2018 Dekret 10/2018 verabschiedet, welches in Art. 5 Lokalverwaltungen dazu ermächtigt, einen lokalen Entwicklungsplan zu erlassen und daraufhin innerhalb von 45 Tagen eine Wohneigentumstabelle zu erstellen. Bewohner haben anschließend 1 Jahr Zeit, ihre Ansprüche und Rechtstitel geltend zu machen. Allerdings befinden sich zahlreiche Betroffene durch Flucht, Vertreibung oder Inhaftierung nicht mehr vor Ort, was die Anmeldung ihrer Rechte erheblich erschwert bzw. unmöglich macht. Zwar könnten Geflüchtete per Vollmacht eine andere Person mit dem Nachweis ihres Eigentums beauftragen. Jedoch erfordert diese Vollmacht eine Genehmigung durch die Sicherheitsbehörden, die nicht erteilt wird, wenn Verdacht auf Oppositionsnähe bzw. Fahnenflucht besteht. Am 6. November 2018 hat das syrische Parlament einige Aspekte des Dekrets 10/2018 angepasst, insbesondere aber die Erfordernis einer positiven Sicherheitsüberprüfung nicht verändert. In den vergangenen Monaten kam es glaubhaften Berichten zufolge zu tiefen Eingriffen in die Eigentumsrechte syrischer Vertriebener. So wurde Bewohnern ehemaliger Oppositionsviertel in Homs und Ost-Ghoutha die Rückkehr verweigert und Gebäude abgerissen.

Zahlreiche Syrer scheuen zudem den Kontakt mit offiziellen Stellen, weil sie Befragungen durch die Sicherheitsbehörden befürchten. Menschen aus ehemals belagerten Gebieten trauen sich oftmals nicht, persönlich die Ausstellung eigener Personenstandsdocuments zu beantragen. Es ist deshalb zu befürchten, dass bei Anwendung von Dekret 10/2018 zahlreiche Rückkehrer kurz- bis mittelfristig den Rechtsanspruch auf ihr Eigentum verlieren und damit enteignet werden könnten. Es gibt außerdem Berichte über Rückkehrer, die verhaftet wurden, als sie ihre Besitzansprüche gegenüber syrischen Behörden geltend machen wollten. Schätzungen von UN Habitat zufolge handelt es sich bei bis zu 40 Prozent der Wohngebiete Syriens um informelle Siedlungen, die von der seit Konfliktbeginn verabschiedeten Gesetzgebung zu Wohn-, Land- und Eigentumsrechten betroffen sein könnten. Die in den 1980er Jahren infolge einer Landflucht rapide gewachsenen Vororte der Großstädte Damaskus, Aleppo, Homs und Hama, ehemalige Bastionen der Opposition, wären besonders betroffen, da sie allesamt informell entstanden sind und von den syrischen Behörden nie formalisiert wurden.



in geschwärzter
Fassung nicht als
VS eingestuft

Zahlreiche dieser Gebiete wurden vor allem im Laufe der letzten beiden Jahre im Anschluss an eine militärische Belagerung und nach weitreichenden Zerstörungen durch Bombardierung vom syrischen Regime systematisch „evakuiert“ und sind bereits Ziel neuer Bauprojekte. Vereinzelt ist es in Vororten von Damaskus (Daraya, Zabadani, Moadamiyeh) und in Ost-Aleppo bereits zur Ansiedlung ursprünglich nicht aus diesen Ortschaften stammender Familien gekommen. So wurden zum Beispiel im April 2017 im Rahmen eines „Evakuierungsabkommens“ mehrere Tausend Bewohner der schiitischen Enklaven Fuah und Kafraya in die zuvor fast vollständig von ihrer ursprünglichen, mehrheitlich sunnitischen Bevölkerung entleerten Damaszener Vororte Daraya und Zabadani umgesiedelt.